

Freie Hansestadt Bremen

Senatorin für Umwelt, Klima und Wissenschaft

Obere Wasserbehörde

Tel.: 0421 / 361 - 2 90 98

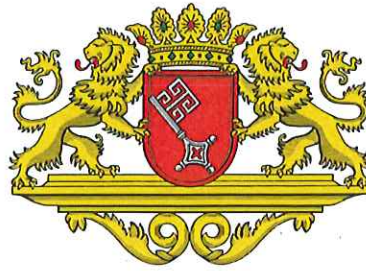
An der Reeperbahn 2

28217 Bremen

Az.: 634-16-01/2-282

EDV-Nr.: 954965

04.06.2024



# **Wasserrechtlicher Planfeststellungsbeschluss**

für den

## **Neubau der nordöstlichen Ufereinfassung im Bereich des Kalihafens in Bremen-Häfen**

Vorhabenträgerin:

Senatorin für Wirtschaft, Häfen und Transformation

Zweite Schlachtpforte 3

28195 Bremen

<b>A</b>	<b>Entscheidung</b> .....	<b>3</b>
I	Feststellung des Plans .....	3
II	Nebenbestimmungen und Hinweise.....	4
	1 Auflagen .....	4
	2 Auflagenvorbehalt .....	7
	3 Hinweise .....	8
III	Unterhaltung .....	10
IV	Entscheidung über die erhobenen Einwendungen sowie über die Stellungnahmen der Träger öffentlicher Belange .....	11
V	Entscheidung über Kosten und Gebühren .....	11
<b>B</b>	<b>Begründung</b> .....	<b>11</b>
I	Trägerin und Beschreibung des Vorhabens .....	11
II	Darstellung des Planfeststellungsverfahrens .....	12
III	Formell-rechtliche Begründung der Planfeststellung .....	14
	1 Erforderlichkeit der Planfeststellung / Entscheidungsreife.....	14
	2 Verfahren / Zuständigkeit.....	15
IV	Materiell-rechtliche Begründung der Planfeststellung.....	15
	1 Grundsätzliche Planrechtfertigung.....	15
	2 Variantenprüfung.....	16
	3 Eingriff in Natur und Landschaft.....	17
V	Stellungnahmen und Einwendungen.....	18
	1 Stellungnahmen der angehörten Träger öffentlicher Belange, Leitungsträger und anerkannten Verbände.....	18
	2 Einwendungen.....	21
VI	Zu den Nebenbestimmungen der Planfeststellung .....	26
VII	Umweltverträglichkeitsprüfung .....	27
	1 Zusammenfassende Darstellung und Bewertung der Umweltauswirkungen des Vorhabens gemäß §§ 11 und 12 UVPG .....	27
	2 Schutzgut Mensch einschließlich der menschlichen Gesundheit.....	27
	3 Schutzgut Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt.....	33
	4 Schutzgut Boden.....	35
	5 Schutzgut Wasser .....	35
VIII	Eigentumsrechte.....	38
IX	Versagungsgründe .....	38
X	Begründung der Kosten- und Gebührenentscheidung.....	38
<b>C</b>	<b>Rechtsbehelfsbelehrung</b> .....	<b>38</b>

## A Entscheidung

Auf Antrag der Senatorin für Wirtschaft, Häfen und Transformation (zum Zeitpunkt der Antragstellung noch: Senatorin für Wissenschaft und Häfen), im Folgenden Trägerin des Vorhabens (TdV) genannt, vom 08.06.2023 wird gemäß § 68 WHG<sup>1</sup> in Verbindung mit §§ 5 Abs. 1 BremVwVfG<sup>2</sup> in Verbindung mit § 1 BremVwVfG in Verbindung mit § 74 Abs. 1 VwVfG<sup>3</sup> der Plan für den

### Neubau der nordöstlichen Ufereinfassung im Bereich des Kalihafens in Bremen-Häfen

mit den unter A II aufgeführten Nebenbestimmungen festgestellt.

## I Feststellung des Plans

Die Ausführung des Vorhabens hat entsprechend der Feststellung der Planunterlagen sowie den Bestimmungen des entscheidenden Teils dieses Planfeststellungsbeschlusses zu erfolgen. Die TdV ist verpflichtet, die unter A II benannten Nebenbestimmungen zu beachten. Soweit Gesetze, Verordnungen, DIN-Normen, technische Regelwerke etc. weitergehende Bestimmungen enthalten, bleiben diese von den unter A II aufgeführten Nebenbestimmungen grundsätzlich unberührt. Bei Durchführung der benannten Maßnahmen sind die anerkannten Regeln der Technik zu beachten und die im Bauwesen erforderliche Sorgfalt anzuwenden.

Der festgestellte Plan umfasst folgende Unterlagen:

Anlage	Blatt nummer	Name	Stand	Maßstab
1		Erläuterungsbericht		
2.1		Übersichtskarte		1:5.000
2.2		Übersichtslageplan		1:1.000
2.3		Lageplan Planung Querschnitte A-A, B-B und C-C, Leitungen Detail Oberflächenbefestigung		1:200 1:100 1:10
2.4		Lageplan Planung - Luftbild		1:250
2.5		Übersichtsplan Baumaßnahmen		1:750
2.6		Liegenschaftskarte		1:2.000
2.6a		Liegenschaftskarte mit Eigentümerverzeichnis		1:2.000
2.7		Lageplan Zuständigkeiten/Unterhaltungsplan		1:250
2.8		Übersichtsplan Schiffs Liegeplätze		1:500

<sup>1</sup> Wasserhaushaltsgesetz vom 31. Juli 2009 (BGBl. I S. 2585), das zuletzt durch Artikel 7 des Gesetzes vom 22. Dezember 2023 (BGBl. 2023 I Nr. 409) geändert worden ist.

<sup>2</sup> Bremisches Verwaltungsverfahrensgesetz (BremVwVfG) vom 13. März 2024 (Brem.GBl. 2024, S. 127).

<sup>3</sup> Verwaltungsverfahrensgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. Januar 2003 (BGBl. I S. 102), das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 4. Dezember 2023 (BGBl. 2023 I Nr. 344) geändert worden ist.

3.1		Geotechnischer Bericht Nr. 1 Beurteilung der Gründung		
3.2		Erläuterungsbericht – Infrastrukturelle Weiterentwicklung Kalihafen Bremen		
3.3		Schalltechnische Prognose		
3.4		Fachbeitrag zur Eingriffsregelung		
3.5		Fachbeitrag zur Wasserrahmenrichtlinie		
3.6		Fachbeitrag zur Umweltverträglichkeitsprüfung		
4.1		Übersichtsplan Nassbaggerarbeiten		
4.2		Variantenprüfung Übersichtsplan		

## II Nebenbestimmungen und Hinweise

### 1 Auflagen

#### Allgemeine und wasserwirtschaftliche Auflagen

- 1.1 In allen Punkten, in denen durch Nebenbestimmungen eine Abstimmung zwischen Beteiligten und dem TdV vorgegeben ist, erfolgt für den Fall der Nichteinigung eine abschließende Entscheidung durch die Planfeststellungsbehörde.
- 1.2 Der Beginn und die Fertigstellung der Baumaßnahme sind der Senatorin Umwelt, Klima und Wissenschaft (SUKW), Referat 34, Obere Wasserbehörde, Frau Lange (Tel: 0421/361-2 90 98, E-Mail: claudia.lange@umwelt.bremen.de) schriftlich anzuzeigen. Der Anzeige sollen die verantwortlichen Firmen, Telefonnummern und verantwortlichen Personen zu entnehmen sein.
- 1.3 Vor Beginn der Baumaßnahmen sind für die betroffenen Gebäude und baulichen Anlagen auf den Grundstücken der ansässigen Logistikfirmen Beweissicherungsverfahren zum Zustand der Gebäude und baulichen Anlagen durchzuführen. Namentlich handelt es sich um folgende Flurstücke: VR 33, Flur 33, Flurstücke 1/14, 1/30, 1/66, 1/69, VR 111, Flur 111, Flurstück 7/154. Die Firmen sind über das Ergebnis der Beweissicherung zu informieren. Aufgrund der speziellen Anlagentechnik ist der Umfang und Rahmen der anlagenspezifischen Beweissicherung durch einen Sicherheitsbeauftragten (einen von der IHK Rostock öffentlich bestellten und vereidigten Sachverständigen für Elektroinstallationstechnik VdS - anerkannter Sachverständiger zum Prüfen elektrischer Anlagen - anerkannter Sachverständiger nach WHG / AwSV Sachverständiger gem. § 29b BImSchG<sup>4</sup>) zwischen TdV und der Eigentümerin des Flurstücks VR 33, Flur 33, Flurstück 1/14 abzustimmen.
- 1.4 Die Pläne zur Ausführungsplanung sind der oberen Wasserbehörde zu Beginn der Baumaßnahme sowie bei Änderungen in der jeweils aktuellen Fassung während der Baumaßnahme nachrichtlich in digitaler Form zu übermitteln.

<sup>4</sup> Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 17. Mai 2013 (BGBl. I S. 1274; 2021 I S. 123), das zuletzt durch Artikel 11 Absatz 3 des Gesetzes vom 26. Juli 2023 (BGBl. 2023 I Nr. 202) geändert worden ist.

- 1.5 Ein Bauablaufplan ist während der Durchführung der Baumaßnahme von der TdV fortlaufend zu aktualisieren. Er ist der oberen Wasserbehörde zu Beginn der Baumaßnahme sowie in der jeweils aktuellen Fassung digital zu übermitteln.
- 1.6 Die Lage und die Größe der zusätzlichen Baustelleneinrichtung ist mit dem Flächeneigentümer abzustimmen. Das Ergebnis dieser Vereinbarung ist der Wasserbehörde zu mitzuteilen.
- 1.7 Während der Bautätigkeit ist die obere Wasserbehörde zu den Baufortschrittsbesprechungen einzuladen. Das darüber erstellte Protokoll ist zeitnah zu übermitteln.
- 1.8 Nach Fertigstellung sämtlicher Baumaßnahmen ist eine Abnahme mit der Wasserbehörde durchzuführen.
- 1.9 Die Bestandspläne der Maßnahme (Lageplan, Schnitte etc.) sind spätestens 1 Monat nach der Abnahme bei der Wasserbehörde 1-fach in Papierform und digital einzureichen.
- 1.10 Für die Verlängerung und Verlegung der Regenwasserkanalisation und somit der Einleitung des Niederschlagswassers in den Kalihafen sind die technischen Anforderungen gemäß DWA-A 102, Teil 2 zu berücksichtigen. Die erforderlichen Anlagen für die Reinigung des Niederschlagswassers sind entsprechend der wasserrechtlichen Erlaubnis (siehe Hinweis 3.9) im Zuge dieser Maßnahme umzusetzen und zu errichten.

#### **Auflagen im Hinblick auf Belange der Feuerwehr**

- 1.11 Die Erreichbarkeit des Geländes, der verorteten Gebäude/Schiffe sowie die Einsatzfähigkeit mit den Fahrzeugen des Rettungsdienstes und der Feuerwehr in dem betroffenen Bereich sind während der Bauarbeiten und nach Herstellung jederzeit zu gewährleisten.
- 1.12 Die neue Lage der zwei bestehenden Löschwassersaugstellen sind ebenso wie die zusätzliche 3. Löschwasserentnahmestelle mit der Feuerwehr Bremen, (Herr Fischer, Referat 21, Tel. 0421/361 11521, E-Mail: peter.fischer@feuerwehr.bremen.de), abzustimmen.
- 1.13 Im Hinblick auf die Erforderlichkeit der Herstellung einer 4. Löschwasserentnahmestelle am Hafenkopf hat die TdV sich mit der Feuerwehr Bremen abzustimmen (Kontaktaten: siehe Auflage Nr. 1.12).
- 1.14 Alle Löschwasserentnahmestellen müssen im direkten Bereich eine Bewegungsfläche von 7m x 12m für die Feuerwehr aufweisen.
- 1.15 Die näheren Abstimmungen sind mit dem Referat 21 der Feuerwehr Bremen zu terminieren (Kontaktaten: siehe Auflage Nr. 1.12).

#### **Auflagen im Hinblick auf Belange des Referates Bodenschutz und Altlasten**

- 1.16 Bei den Erdarbeiten im Zusammenhang mit dem Rückbau der vorhandenen Oberflächenbefestigung ist auf potenzielle Bodenkontaminationen zu achten. Es ist sicherzustellen, dass hier keine Verunreinigung des Untergrundes vorhanden ist, von der eine Umweltgefährdung ausgehen kann. Sofern auffälliges Bodenmaterial vorgefunden

wird, ist ein/e Sachverständige/r, die/der über die erforderliche Sachkunde, Zuverlässigkeit und Ausstattung im Sinne des § 18 BBodSchG<sup>5</sup> verfügt, mit der gutachterlichen Begleitung der Erdarbeiten zu beauftragen.

### **Auflagen im Hinblick auf Belange des Referates Kreislauf- und Abfallwirtschaft**

- 1.17 Die im Rahmen der Baumaßnahme anfallenden mineralischen Abfälle sind getrennt voneinander auszubauen und auf der Baustelle zu lagern. Die Zwischenlagerung der Ausbauabfälle muss so erfolgen, dass keine darin enthaltenen Schadstoffe in die Umwelt ausgetragen werden können.
- 1.18 Mineralische Ausbaumaterialien, die nicht innerhalb der Baumaßnahme auf dem Baugrundstück wiederverwendet oder verwertet werden können/dürfen, sind nach den Vorgaben der ErsatzbaustoffV<sup>6</sup> zu verwerten oder ggf. der Beseitigung auf einer dafür zugelassenen Deponie zuzuführen.
- 1.19 Nichtmineralische Ausbaumaterialien, die nach den Vorgaben aus der AVV<sup>7</sup> als nicht-gefährliche Abfälle einzustufen sind, sind getrennt nach den Abfallarten zu lagern und vorrangig der Verwertung in dafür zugelassene Abfallverwertungsanlagen zuzuführen. Für Abfälle, die der GewAbfV<sup>8</sup> (Bau- und Abbruchabfälle) unterfallen, sind die Vorgaben zur Getrennthaltung und Entsorgung der Bau- und Abbruchabfälle aus dieser Verordnung zu beachten und gem. § 8 Abs. 3 GewAbfV zu dokumentieren.
- 1.20 Bei der Entsorgung von den nach den Vorgaben aus der AVV als gefährlich einzustufenden Abfälle sind die gesetzlichen Nachweispflichten aus der geltenden Nachweisverordnung zu beachten. Für die Entsorgung der Abfälle ist für das Bauprojekt bei der Senatorin für Umwelt, Klima und Wissenschaft – Referat 23, Abschnitt Abfallüberwachung, Herr Pigors (Tel.: 0421/361 16061, E-Mail: bernd.pigors@umwelt.bremen.de), eine Abfallerzeugernummer zu beantragen.
- 1.21 Vor der Entsorgung der ausgebauten Spundwandmaterialien ist eine vollständige örtliche Abtrennung des als gefährlich einzustufenden Farbanstrichs vorzunehmen. Bei der Abtrennung und Entsorgung des Farbanstrichs sind die einschlägigen Vorschriften zum Umgang mit asbesthaltigen Stoffen/Abfällen einzuhalten. Die getrennte Entsorgung des asbesthaltigen Farbanstrichs ist nur in einer dafür zugelassenen Entsorgungsanlage möglich.
- 1.22 Der Abfallüberwachungsbehörde ist vor dem Ausbautermin der Spundwandteile ein Rückbau- und Entsorgungskonzept vorzulegen, aus dem die Maßnahmen zur technischen Abtrennung und die Entsorgungswege hervorgehen.
- 1.23 Nach dem Abschluss der Umbaumaßnahmen und der damit verbundenen Entsorgung der beim Umbau angefallenen nicht gefährlichen Abfälle ist der Abfallüberwachung die Dokumentation der Entsorgung entsprechend den Vorgaben aus § 8 Abs. 3 GewAbfV vorzulegen. Das Register über die nachweispflichtige Entsorgung der bei den Umbauarbeiten anfallenden gefährlichen Abfälle ist der Abfallüberwachung mitzuübersenden. Die Dokumentation und das Register über die durchgeführte Abfallentsorgung der Bau- und Abbruchabfälle sind der Abfallüberwachung als unterzeichnete PDF-Dokumente zu übermitteln.

<sup>5</sup> Bundes-Bodenschutzgesetz (BBodSchG) vom 17. März 1998 (BGBl. I S. 502), das zuletzt durch Artikel 7 des Gesetzes vom 25. Februar 2021 (BGBl. I S. 306) geändert worden ist

<sup>6</sup> Ersatzbaustoffverordnung (ErsatzbaustoffV) vom 9. Juli 2021 (BGBl. I S. 2598), die durch Art. 1 der Verordnung vom 13. Juli 2023 (BGBl. 2023 I Nr. 186) geändert worden ist.

<sup>7</sup> Abfallverzeichnis-Verordnung (AVV) vom 10. Dezember 2001 (BGBl. I S. 3379), die zuletzt durch Art. 1 der Verordnung vom 30. Juni 2020 (BGBl. I S. 1533) geändert worden ist.

<sup>8</sup> Gewerbeabfallverordnung (GewAbfV) vom 18. April 2017 (BGBl. I S. 896), die zuletzt durch Art. 3 der Verordnung vom 28. April 2022 (BGBl. I S. 700) geändert worden ist.

### **Auflagen im Hinblick auf Belange des Gesundheitsamtes Bremen – Fachbereich Umwelthygiene**

- 1.24 Die von Lärm während der Bauphase betroffenen Anwohner in den Straßen „An der Finkenau“ und „Nonnenberg“ sind z. B. über Einwurfschreiben über die geplanten Bau- maßnahmen und die Dauer zu informieren. Es sind Kontaktdaten in den Anschreiben zu benennen.
- 1.25 Das DIAKO Ev. Diakonie-Krankenhaus gGmbH (DIAKO) ist rechtzeitig über den geplanten Bauablauf und ggf. kurzfristige Änderungen zu informieren, falls durch Lärm interne Prozesse im Krankenhaus verändert werden müssen.

### **Auflagen im Hinblick auf Belange des Referates Immissionsschutz**

- 1.26 Die Gewerbeaufsicht des Landes Bremen ist – aufgrund der sehr hohen Lärmpegel insbesondere während der Bauphase 3 – bei den weiteren (Detail-)Planungen zum Bau- lärm zu beteiligen.

### **Auflagen im Hinblick auf Belange des Kampfmittelräumdienstes**

- 1.27 Die betroffenen Grundstücke in dem zu verfüllenden Hafengebiete werden nach § 1 Abs. 4 des Kampfmittelgesetzes<sup>9</sup> als Verdachtsfläche eingestuft. Demzufolge sind die geplanten Erdarbeiten durch eine private Kampfmittelräumfirma begleiten zu lassen. Zu diesem Zweck hat sich der TdV frühzeitig vor Baubeginn mit der Polizei Bremen – Kampfmittelräumdienst (Tel: 0421/362-12232 oder 362-1 2281) über Art und Umfang der Sondierungen abzustimmen und eine Beseitigung der Kampfmittel sicherzustellen. Die Kampfmittelfreigabe ist der Wasserbehörde zu übermitteln. Auf den Hinweis unter A II 3.11 wird verwiesen.

### **Auflagen im Hinblick auf Belange der Anlieger**

- 1.28 Vor Baubeginn ist im Hinblick auf die Belegung der Schiffe und die größeren Transporte die Eigentümerin des Flurstücks VR 33, Flur 33, Flurstück 1/14 zu informieren.
- 1.29 Die TdV hat sicherzustellen, dass eine Information der Eigentümerin des Flurstücks VR 33, Flur 33, Flurstück 1/14 vor Baubeginn und während der Bauphase im Hinblick auf die Nutzung der öffentlichen Straßen und Wasserwege zur Vermeidung von Beeinträchtigungen des laufenden Geschäftsbetriebes erfolgt.
- 1.30 Die TdV hat sicherzustellen, dass die Lage der Pontons von den bauausführenden Firmen mit dem Hafenkaptän abgestimmt wird.

## **2 Auflagenvorbehalt**

Die Planfeststellungsbehörde behält sich gemäß § 5 Abs. 1 BremVwVfG in Verbindung mit § 1 BremVwVfG in Verbindung mit § 36 Abs. 2 Nr. 5 VwVfG die Erteilung weiterer Auflagen vor, wenn sich diese als erforderlich erweisen.

<sup>9</sup> Gesetz zur Verhütung von Schäden durch Kampfmittel (Kampfmittelgesetz) vom 8. Juli 2008 (Brem.GBl. 2008, S. 229), zuletzt §§ 5, 8 und 9 geändert; § 11 aufgehoben durch Gesetz vom 27. Januar 2015 (Brem.GBl. S. 21)"

### 3 Hinweise

#### Allgemein

- 3.1 Durch die Planfeststellung wird die Zulässigkeit des Vorhabens einschließlich der notwendigen Folgemaßnahmen im Hinblick auf alle von ihm berührten öffentlichen Belange festgestellt. Er entfaltet diesbezüglich gemäß § 5 Abs. 1 BremVwVfG in Verbindung mit § 1 BremVwVfG in Verbindung mit § 75 VwVfG Konzentrationswirkung.

Damit sind alle anderen behördlichen Entscheidungen, insbesondere öffentlich-rechtliche Genehmigungen, Erlaubnisse, Bewilligungen und Zustimmungen durch diesen Beschluss mitumfasst.

- 3.2 Sofern sich im Rahmen der Baumaßnahmen herausstellt, dass eine Grundwasserabsenkung erforderlich sein sollte, ist hierfür von der TdV ein Antrag als Nachtrag zum Planfeststellungsbeschluss bei der Planfeststellungsbehörde zu stellen. Die wasserrechtliche Erlaubnis mit den zugehörigen Nebenbestimmungen wird in einem Nachtragsverfahren in die Planfeststellung einkonzentriert.
- 3.3 Der vorsätzliche oder fahrlässige Verstoß gegen eine vollziehbare Auflage aus diesem Planfeststellungsbeschluss kann eine Ordnungswidrigkeit gemäß § 103 Abs. 1 Nr. 2 WHG darstellen, die gemäß § 103 Abs. 2 WHG mit einem Bußgeld von bis zu 50.000,- Euro geahndet werden kann.
- 3.4 Der Planfeststellungsbeschluss tritt gemäß § 5 Abs. 1 BremVwVfG in Verbindung mit § 1 BremVwVfG in Verbindung mit § 75 Abs. 4 VwVfG außer Kraft, wenn mit seiner Durchführung nicht innerhalb von fünf Jahren nach Eintritt der Unanfechtbarkeit begonnen wird.
- 3.5 Im Falle des Überganges der Planfeststellung auf einen oder mehrere Rechtsnachfolger ist dieser gemäß § 100 BremWG der Wasserbehörde innerhalb von sechs Wochen nach Übergang schriftlich anzuzeigen.

#### Hinweise im Hinblick auf Belange der Feuerwehr

- 3.6 Unter anderem ist § 5 BremLBO<sup>10</sup> zu beachten. Die entsprechenden Belastbarkeiten, Breiten, Lichtraumprofile und Radien gemäß den aktuellen Muster-Richtlinien über Flächen der Feuerwehr<sup>11</sup> sind einzuhalten. Die Zufahrten sind als Feuerwehrezufahrten nach DIN 4066 zu kennzeichnen (Größe 210 x 594 mm mit Aufschrift „Feuerwehrezufahrt“ und „Stadtgemeinde Bremen“). Die Schilder sind aus allen Anfahrtsrichtungen erkennbar zu positionieren. Ggf. notwendige Sperrpfosten müssen mit einem Dreikant nach DIN 3223 ausgestattet sein.
- 3.7 Bei einem Abstand von mehr als 50,00 m zwischen dem jeweiligen Gebäudehauptzugang und der öffentlichen Verkehrsfläche ist eine „Feuerwehrezufahrt“ inkl. einer entsprechenden Bewegungsfläche herzustellen. Die Ausführung muss den aktuellen Muster-Richtlinien über Flächen der Feuerwehr entsprechen.

#### Hinweise im Hinblick auf Belange des Referates Bodenschutz und Altlasten

- 3.8 Sollten sich Anhaltspunkte für Verunreinigungen des Bodens oder des Grundwassers in der Vorbereitung oder Durchführung der Baumaßnahme ergeben, so ist dies gemäß § 3

<sup>10</sup> Bremische Landesbauordnung (BremLBO) vom 18. Oktober 2022 (Brem.GBl. 2022, S. 603).

<sup>11</sup> Muster-Richtlinien über Flächen der Feuerwehr in der Fassung vom Februar 2007 (zuletzt geändert durch Beschluss der Fachkommission Bauaufsicht vom Oktober 2009).



Abs. 1 BremBodSchG<sup>12</sup> unverzüglich der zuständigen Bodenschutzbehörde mitzuteilen (Frau Watermann, Tel.: 0421/361 79896, E-Mail: claudia.watermann@umwelt.bremen.de).

### **Hinweise im Hinblick auf Belange des Referates Qualitative Wasserwirtschaft – Oberflächengewässer, Gewässergüte, Wasserrahmenrichtlinie**

- 3.9 Für die Änderung der Niederschlagswassereinleitung in das Hafenbecken ist gesondert bei der Wasserbehörde eine wasserrechtliche Erlaubnis seitens der bisherigen Erlaubnisinhaberin zu beantragen. In diesem Antrag auf wasserrechtliche Erlaubnis ist die Niederschlagswasserentwässerung für das gesamte Grundstück (befestigte Flächen, Bebauung etc.) entsprechend den Regelwerken zu bewerten und zu berechnen.

### **Hinweise im Hinblick Belange des Umweltbetriebs Bremen – Bereich Stadtentwässerung**

- 3.10 Über private bzw. fiskalische Entwässerungsanlagen im Vorhabenbereich ist dem Umweltbetrieb Bremen nichts bekannt. Gegebenenfalls erforderliche Auskünfte sind direkt von den jeweiligen Grundstückseigentümern abzufordern. Für die Änderung oder Neuerstellung von Kanalanlagen auf Privatgrundstücken sind Abstimmungen mit der hanseWasser Bremen GmbH notwendig. Entsprechende Antragsunterlagen sind verfügbar im Downloadcenter der hanseWasser Bremen GmbH: [www.hansewasser.de/wir-als-unternehmen/aktuelles/downloadcenter](http://www.hansewasser.de/wir-als-unternehmen/aktuelles/downloadcenter).

### **Hinweise im Hinblick Belange der Polizei Bremen - Kampfmittelräumdienst**

- 3.11 Nach § 5 Kampfmittelgesetz ist derjenige, der beabsichtigt, auf einer Verdachtsfläche bauliche Maßnahmen durchzuführen, die mit dem Eingriff in den Baugrund oder dem Auffüllen von Flächen verbunden sind, verpflichtet, ein geeignetes Unternehmen mit der Sondierung der Verdachtsfläche nach näherer Bestimmung durch die Polizei Bremen - Kampfmittelräumdienst zu beauftragen. Ein Verstoß gegen diese Auflage kann als Ordnungswidrigkeit nach § 9 Kampfmittelgesetz mit einer Geldbuße bis zu 20.000,- Euro geahndet werden.

### **Hinweise in Bezug auf Belange des Gesundheits- und des Gewerbeaufsichtsamtes**

- 3.12 Zur Vermeidung und Verminderung von Staub-Emissionen wird auf den Senatsbeschluss vom 22. August 2006 zur Staubbegrenzung und den dort unter Anlage 6 aufgeführten Baustellenerlass verwiesen (Anlage 6 des Anhangs zum Senatsbeschluss „Richtlinie für die Konkretisierung immissionsschutzrechtlicher Betreiberpflichten zur Vermeidung und Verminderung von Staub-Emissionen durch Bautätigkeit“). Der vollständige Baustellenerlass ist auf der Website der Senatorin für Umwelt, Klima und Wissenschaft einzusehen (<https://umwelt.bremen.de/umwelt/luft/luftreinhalteplanung-24541>).
- 3.13 Zusätzlich wird auf den Senatsbeschluss vom 17.02.2015 und die darin aufgeführten Regelungen für die Einführung besonderer Vertragsbedingungen in Bezug auf moderne Abgasstandards für Baumaschinen verwiesen.
- 3.14 Es sind alle staatlichen Arbeits- und Umweltschutzvorschriften zu beachten. Die aktuellsten Vorschriften sind im Internet zu finden:

<sup>12</sup> Bremisches Bodenschutzgesetz (BremBodSchG) vom 27. August 2002 (BremGBl. S.385), zuletzt geändert Geschäftsverteilung des Senats vom 20. Oktober 2020 (Brem.GBl. S. 385).

[www.bmas.bund.de](http://www.bmas.bund.de)

für das Arbeitsschutzgesetz<sup>13</sup> und deren Verordnungen

<http://bundesrecht.juris.de/bundesrecht/bimschg/>

für das Bundes-Immissionsschutzgesetz<sup>14</sup>.

- 3.15 Es wird auf die Regelungen der Gefahrstoffverordnung (GefStoffV<sup>15</sup>), insbesondere § 15 GefStoffV sowie die Arbeitsstättenverordnung (ArbStättV<sup>16</sup>) verwiesen.
- 3.16 Es wird auf die Regelungen des Bundes-Immissionsschutzgesetzes, insbesondere § 22 BImSchG sowie die Allgemeine Verwaltungsvorschrift zum Schutz gegen Baulärm<sup>17</sup> – Geräuschimmissionen - verwiesen. Hierbei ist besonders darauf zu achten, dass der Nachtzeitraum hierin von 20 Uhr bis 7 Uhr bestimmt ist.
- 3.17 Die eingesetzten Baumaschinen müssen der 32. BImSchV<sup>18</sup> entsprechen.
- 3.18 Es wird auf die Regelungen der Baustellenverordnung (BaustellV<sup>19</sup>) verwiesen.

### III Unterhaltung

Die Spundwand einschließlich eines 1,50 m breiten Streifens (Leinenpfad), 6 Poller, 2 Versorgungspoller, die Ver- und Entsorgungsleitungen der Elektrotechnik und Wasserversorgung sowie die Schmutzwasserentsorgung und die Treppenanlage befinden sich im Eigentum der Stadtgemeinde Bremen, Sondervermögen (SV) Hafen. Nach Fertigstellung verbleiben die baulichen Anlagen weiterhin im Eigentum des Landes Bremen, Sondervermögen (SV) Hafen, die Unterhaltung erfolgt durch die bremenports GmbH & Co. KG.

Die Unterhaltung für die 12,00 m breite Ufereinfassung, die sich im Eigentum der Anlieger befindet, erfolgt durch die Grundstückseigentümer.

Die Kanäle für die Niederschlagsentwässerung, die Poller für Tanker- und Seeschiffe sowie die Feuerlöschentnahmestellen stehen nach Fertigstellung im Eigentum der Anlieger und werden durch diese unterhalten.

<sup>13</sup> "Arbeitsschutzgesetz (ArbSchG) vom 7. August 1996 (BGBl. I S. 1246), das zuletzt durch Artikel 2 des Gesetzes vom 31. Mai 2023 (BGBl. 2023 I Nr. 140) geändert worden ist.

<sup>14</sup> Gesetz zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen durch Luftverunreinigungen, Geräusche, Erschütterungen und ähnliche Vorgänge (Bundes-Immissionsschutzgesetz – BImSchG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 17. Mai 2013 (BGBl. I S. 1274; 2021 I S. 123), das zuletzt durch Artikel 11 Absatz 3 des Gesetzes vom 26. Juli 2023 (BGBl. 2023 I Nr. 202) geändert worden ist.

<sup>15</sup> Gefahrstoffverordnung (GefStoffV) vom 26. November 2010 (BGBl. I S. 1643, 1644), die zuletzt durch Artikel 2 der Verordnung vom 21. Juli 2021 (BGBl. I S. 3115) geändert worden ist.

<sup>16</sup> Arbeitsstättenverordnung (ArbStättV) vom 12. August 2004 (BGBl. I S. 2179), die zuletzt durch Artikel 10 des Gesetzes vom 27. März 2024 (BGBl. 2024 I Nr. 109) geändert worden ist.

<sup>17</sup> Allgemeine Verwaltungsvorschrift zum Schutz gegen Baulärm-Geräuschimmissionen (AVV Baulärm) vom 19.08.1970 (Beil. Zum BAnz. Nr. 160)

<sup>18</sup> Geräte- und Maschinenlärmschutzverordnung vom 29. August 2002 (BGBl. I S. 3478), die zuletzt durch Artikel 14 des Gesetzes vom 27. Juli 2021 (BGBl. I S. 3146) geändert worden ist.

<sup>19</sup> Baustellenverordnung (BaustellV) vom 10. Juni 1998 (BGBl. I S. 1283), die zuletzt durch Artikel 1 der Verordnung vom 19. Dezember 2022 (BGBl. 2023 I Nr. 1) geändert worden ist.

#### **IV Entscheidung über die erhobenen Einwendungen sowie über die Stellungnahmen der Träger öffentlicher Belange**

Die vorgetragene Stellungnahmen der beteiligten Träger öffentlicher Belange haben im Wesentlichen im Verfahren ihre Erledigung gefunden oder sind in den Auflagen des Planfeststellungsbeschlusses berücksichtigt worden. Sie sind unter B V aufgeführt und, soweit ihnen nicht stattgegeben werden konnte, dort begründet.

#### **V Entscheidung über Kosten und Gebühren**

Für die Erteilung dieses Planfeststellungsbeschlusses werden Gebühren in Höhe von insgesamt von 52.780,- Euro festgesetzt.

Es wird gebeten, den Betrag unter Angabe der Rechnungsnummer auf eines der in der Rechnung angegebenen Konten zu überweisen. Die Rechnung wird separat versandt.

### **B Begründung**

#### **I Trägerin und Beschreibung des Vorhabens**

Die Senatorin für Wirtschaft, Häfen und Transformation (zum Zeitpunkt der Antragstellung noch: Senatorin für Wissenschaft und Häfen) hat die wasserrechtliche Planfeststellung für den Neubau der nordöstlichen Ufereinfassung im Bereich des Kalihafens in Bremen-Häfen beantragt.

Es ist vorgesehen, die nordöstliche Kaje auf einer Länge von rund 230,00 m einschließlich erforderlicher Anschlüsse neu herzustellen. Die bestehenden öffentlichen Binnenschiffsliegeplätze im Industriehafen sind für Schiffsgrößen bis zur Europaklasse geeignet. Diese Größenklasse entspricht nicht mehr dem derzeitigen Ziel des laufenden Ausbaus der Mittelweser, der auf Großmotorgüterschiffe (GMS) ausgelegt ist. Um die mit dem Ausbau zu erwartenden Zuwächse im GMS-Aufkommen und die damit verbundenen Anfragen für die Nutzung eines öffentlichen Liegeplatzes bedienen zu können, soll daher im Kalihafen ein neuer Liegeplatz errichtet werden, der den Anforderungen der GMS-Schiffsklasse entspricht. Ergänzend sollen die Umschlagmöglichkeiten verbessert werden, sodass neben der nachfragegerechten Schaffung eines öffentlichen Liegeplatzes eine infrastrukturelle Weiterentwicklung im Industriehafen erzielt wird. Die neue Kaje soll mit einem Abstand von 13,50 m zur bestehenden Kaje errichtet, mit Sand hinterfüllt und an den Bestand angeschlossen werden.

Es sind im Wesentlichen folgende bauliche Maßnahmen vorgesehen:

- Sondierung und Freimachen der Spundwandachse mit Hindernisbeseitigung,
- Neubau einer Spundwand auf rd. 230,00 m Länge und 13,50 m Abstand zur bestehenden Kaje,
- Rückverankerung der Spundwand mit Schräganker,
- Hinterfüllen der neuen Spundwand mit Sand,
- Anschluss der neuen Kaje an den Bestand,
- Bau einer Treppe am südlichen Kopf der Spundwand,
- Herstellung von Pollern (u. a. zwei Stück ausgelegt für das Anlegen von Tankern/Seeschiffen),
- Errichtung von zwei Versorgungspollern,
- Verlängerung bestehender Ausläufe für das Niederschlagswasser,
- Verlegen eines Auslaufs für Niederschlagswasser,
- Verlegen von 2 Löschwasserentnahmestellen,
- Anschluss der Kaje an Versorgungsleitungen.

Für die Realisierung des gesamten Vorhabens ist gemäß § 67 und § 68 WHG die Durchführung eines wasserrechtlichen Planfeststellungsverfahrens erforderlich.

## II Darstellung des Planfeststellungsverfahrens

Die jetzige Senatorin für Wirtschaft, Häfen und Transformation hat mit Schreiben vom 08.06.2023 bei der oberen Wasserbehörde der SUKW einen Antrag auf Planfeststellung gestellt.

Am 04.07.2023 informierte die zuständige Planfeststellungsbehörde die Träger öffentlicher Belange sowie die vom Verfahren Betroffenen über das Vorhaben und ihr Recht auf Stellungnahme. Weiterhin wurden die Antragsunterlagen in der Zeit vom 11.07.2023 bis 10.08.2023 im Hause der SUKW öffentlich ausgelegt, worauf ebenfalls in den Schreiben hingewiesen wurde.

Die amtliche Bekanntmachung über die Auslegung erfolgte ortsüblich am 08.07.2023 in den Bremer Tageszeitungen. Sie enthielt einen Hinweis, wonach mit Ende der Einwendungsfrist alle Einwendungen ausgeschlossen sind, die nicht auf besonderen privatrechtlichen Titeln beruhen. Das Ende der Einwendungsfrist fiel auf den 11.09.2023.

Nachfolgende Stellen sind zu dem Vorhaben gehört worden:

- Amt für Straßen und Verkehr
- Avacon AG
- Bremen Briteline GmbH
- Bremische Hafeneisenbahn vertreten durch die bremenports GmbH & Co. KG
- Bremischer Deichverband am rechten Weserufer
- Deutsche Bahn AG, DB Immobilien, Region Nord
- Deutsche Telekom Technik GmbH, TNL, PTI 23
- E.ON Global Commodities SE
- E.ON Energie Deutschland GmbH
- EWE Netz GmbH
- Feuerwehr Bremen
- Gasunie Deutschland GmbH & Co. KG
- Geologischer Dienst für Bremen
- Landesamt für Geoinformation Bremen
- Gesundheitsamt Bremen, Fachbereich Umwelthygiene
- Gewerbeaufsicht des Landes Bremen, Dienstort Bremen
- Hansestadt Bremisches Hafenamts
- hanseWasser Bremen GmbH

- Immobilien Bremen AöR
- LEA Gesellschaft für Landeseisenbahnaufsicht mbH
- LSW Energie GmbH & Co. KG
- LWLcom GmbH
- Ortsamt West
- Pledoc GmbH
- Polizeipräsidium Bremen - ZTD14 - Kampfmittelräumdienst
- SUKW
  - o Sondervermögen Infrastruktur
  - o Referat Immissionsschutz
  - o Referat Kreislauf- und Abfallwirtschaft
  - o Referat Bodenschutz
  - o Referat Grünordnung, Schutzverordnungen, Forst und Jagd
  - o Referat Naturschutz und Landschaftspflege
  - o Referat Quantitative Wasserwirtschaft; Hochwasser- und Küstenschutz, Meeresumweltschutz
  - o Referat Qualitative Wasserwirtschaft, Gewässerschutz, Trinkwasserversorgung, Abwasserbeseitigung
  - o Referat Anpassung an den Klimawandel
  - o Abteilung Verkehr
  - o Abteilung Verkehr – Referat Schienenverkehr
  - o Referat Bauordnung/Stadtplanung
- Senatorin für Wissenschaft und Häfen
- Sportamt Bremen
- Umweltbetrieb Bremen
  - o Bereich Stadtentwässerung
  - o Bereich Grünflächen und Friedhöfe
- Vodafone Kabel Deutschland GmbH
- Wasserstraßen- und Schifffahrtsamt Weser Jade Nordsee
- Wesernetz Bremen GmbH
- Synvia media GmbH

- TenneT TSO GmbH
- BUND Landesverband e.V.
- Landesfischereiverband Bremen e.V.
- Landesjägerschaft e. V.
- NABU Bremen e. V.

Im Anhörungsverfahren wurden von den Trägern öffentlicher Belange keine grundsätzlichen Bedenken gegen das Vorhaben erhoben. Mehrere Stellungnahmen enthielten gleichwohl Anmerkungen zur Ausführung des Projekts.

Weiterhin sind 2 private Einwendungen fristgerecht eingegangen.

Die Planfeststellungsbehörde hatte in diesem Schritt des Verfahrens um eine Stellungnahme zu der Frage gebeten, ob im Änderungsverfahren auf den Erörterungstermin bzw. die Online-Konsultation verzichtet werden könne. Aufgrund der in § 5 Abs. 1 BremVwVfG in Verbindung mit § 1 BremVwVfG in Verbindung mit § 73 Abs. 6 Satz 6 VwVfG in Verbindung mit § 67 Abs. 2 VwVfG vorliegenden Voraussetzungen konnte die Planfeststellungsbehörde ohne Erörterungstermin über den vorliegenden Antrag entscheiden.

Die Stellungnahmen und die Einwendungen des Verfahrens werden unter Punkt B V dieses Beschlusses bewertet.

### **III Formell-rechtliche Begründung der Planfeststellung**

Die Entscheidung basiert auf den folgenden formell-rechtlichen Erwägungen.

#### **1 Erforderlichkeit der Planfeststellung / Entscheidungsreife**

Das Vorhaben – Neubau der nordöstlichen Ufereinfassung im Bereich des Kalihafens in Bremen-Häfen – stellt einen zulässigen Gegenstand eines wasserrechtlichen Planfeststellungsverfahrens dar. Gemäß § 68 Abs. 1 WHG bedarf es bei einem Gewässerausbau einer Planfeststellung. Unter diesem Begriff fasst § 67 Abs. 2 Satz 1 WHG die Herstellung, Beseitigung und wesentliche Umgestaltung eines Gewässers oder seiner Ufer. Ihr Bau, ihre wesentliche Änderung oder Beseitigung bedürfen demnach gemäß § 68 Abs. 1 WHG i. V. m. § 67 Abs. 2 Satz 3 WHG grundsätzlich der Durchführung eines Planfeststellungsverfahrens.

Das Vorhaben ist weiterhin entscheidungsreif. Das Ende der Einwendungsfrist war unter Berücksichtigung der Vorgaben des § 5 Abs. 1 BremVwVfG in Verbindung mit § 1 BremVwVfG in Verbindung mit § 73 Abs. 4 Satz 1 VwVfG der 11.09.2023. Durch die von der TdV eingereichten Unterlagen, die Einräumung einer Möglichkeit zur Stellungnahme durch die Träger öffentlicher Belange sowie der Betroffenen, aber auch durch die im Verfahrensgang bei der Behörde eingegangenen Schreiben durch die TdV und der Beteiligten hat eine Klärung des Sachverhalts in einem derartigen Umfang stattgefunden, dass nunmehr eine Bewertung über alle entscheidungsrelevanten Aspekte möglich ist.

## **2 Verfahren / Zuständigkeit**

Die verfahrensrechtlichen Voraussetzungen für den Erlass des Planfeststellungsbeschlusses nach WHG, VwVfG, BremWG, BremVwVfG und UVPG<sup>20</sup> wurden beachtet.

Als obere Wasserbehörde ist die SUKW für die Entscheidung über den Antrag auf Planfeststellung sachlich (§ 93 Abs. 4 Nr. 2 BremWG) und örtlich (§ 92 Abs. 3 BremWG) zuständig.

## **IV Materiell-rechtliche Begründung der Planfeststellung**

Die Entscheidung basiert auf den folgenden materiell-rechtlichen Erwägungen.

### **1 Grundsätzliche Planrechtfertigung**

Die Planrechtfertigung für das festgestellte Vorhaben ist gegeben.

Die bestehenden öffentlichen Binnenschiffsliegeplätze im Industriedafen sind für Schiffsgrößen bis zur Europaklasse geeignet. Diese Größenklasse entspricht allerdings nicht dem derzeitigen Ziel des laufenden Ausbaus der Mittelweser, der auf Großmotorgüterschiffe (GMS) ausgelegt ist. Um die mit dem Ausbau zu erwartenden Zuwächse im GMS-Aufkommen und den damit verbundenen Anfragen für die Nutzung eines öffentlichen Liegeplatzes bedienen zu können, soll daher im Kalihafen ein neuer Liegeplatz errichtet werden, der den Anforderungen der GMS-Schiffs-klasse entspricht. Ergänzend sollen die Umschlagmöglichkeiten verbessert werden, sodass neben der nachfragegerechten Schaffung eines öffentlichen Liegeplatzes eine infrastrukturelle Weiterentwicklung im Industriedafen erzielt wird.

Neben den steigenden Bedarfen an Umschlaganlagen und öffentlichen Warteplätzen bestehen an dem öffentlichen Liegeplatz im Industriedafen (Hüttenhafen) in den letzten Jahren regelmäßig Einschränkungen, da die Nutzung und Belegung privater Anleger erheblich zugenommen hat und vor allem beim An- und Ablegen mit Schlepperunterstützung die lichte Breite des Hafenbeckens für eine Belegung des öffentlichen Binnenschiffsliegeplatzes nicht ausreicht. Weiterhin können im Industriedafen nur öffentliche Binnenschiffsliegeplätze für Schiffsgrößen bis zur Europaklasse bedient werden, da das Arbeitsvermögen der Dalben an den Liegeplätzen überschlägig rd. 30 kN/m beträgt und somit deutlich unter den Empfehlungen des Arbeitsausschusses Ufereinfassungen (EAU) 2020 liegt, die für einen GMS-Liegeplatz 70-100 kN/m ansetzen. Für die Bereitstellung entsprechender öffentlicher Infrastruktur ist die Erneuerung vorhandener Anlagen oder ein Neubau innerhalb des Industriedafens erforderlich. Generell sind aufgrund der begrenzten Flächen im Eigentum des Sondervermögens (SV) Hafen solcherart Vorhaben im Industriedafen lediglich unter Einbezug von Belangen Dritter zu realisieren. Im Hinblick auf die übrigen Nutzungen im Industriedafen wurde der Kalihafen als bestmöglicher Standort ermittelt, da hier über den Ersatz einer alten Bestandskaje zusätzlich Synergieeffekte für Anleger generiert werden können. Die bestehende Ufereinfassung im Bereich der geplanten Kaje ist aufgrund von Korrosionsschäden derzeit nicht mehr nutzbar. Die anliegende Firma vollzieht aus diesem Grund den Umschlag auf der gegenüberliegenden Seite des Hafenbeckens, sieht allerdings Bedarfe der Wiederinbetriebnahme der Liegeplätze an der östlichen Uferseite für die Verladung von Containern und Anladung auf Binnenschiffe sowie für den Umschlag von Leercontainern. Bei Neubau der Kaje werden eine jährliche Frequentierung von bis zu 120 Binnenschiffen und eine Verlagerung von 4.500 bis 5.000 Containerstellungen von der Straße auf das Schiff erwartet. Des Weiteren wird von einer Verlagerung von Packstückbestand von der Straße auf das Schiff auszugehen sein. Zudem wird eine generelle Erhöhung des Umschlagsaufkommens erwartet und die Möglichkeit zum Transport von Schwerlast- bzw. Anlagenkomponenten eröffnet. Im Kalihafen werden weiterhin (Mineralöl-)Produkte umgeschlagen. Im Allgemeinen setzen die Reedereien unterschiedliche

<sup>20</sup> Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung in der Fassung der Bekanntmachung vom 18. März 2021 (BGBl. I S. 540), das durch Artikel 10 des Gesetzes vom 22. Dezember 2023 (BGBl. 2023 I Nr. 409) geändert worden ist.

Schiffsgrößen ein und laden diese in der Regel auf einen Tiefgang von 10,5 m ab. Derzeit müssen die Tanker zusätzlich in Nordenham geleichtert werden, bevor sie den Kalihafen ansteuern, der über geringere Wassertiefen verfügt. Im Zuge des Neubaus einer Kaje kann als Synergieeffekt die Herstellung der bereits mit der Plangenehmigung 2-187/2012 plangenehmigten Wassertiefe von 11,00 m, d. h. einer Sohltiefe von -9,00 m NHN, im Kalihafen erfolgen, da eine neue Uferwand den Schraubenwasserströmungen der Tankschiffe standhalten und zudem mit Pollern ausgestattet werden kann, deren Bemessung mit ausreichenden Haltekräften für einen beladenen Tanker bzw. ein Seeschiff dimensioniert ist. Es wird laut Aussage des Betreibers mit einer Verlagerung des Umschlags von Nordenham nach Bremen sowie einem Gewinn an zusätzlichem Umschlag gerechnet.

Im Zuge des Neubaus der abgängigen Kaje soll den oben genannten Anforderungen Rechnung getragen werden, um neben dem Neubau eines öffentlichen Liegeplatzes für Schiffe der GMS-Klasse die mögliche Nutzung des Kalihafens nachhaltig und zukunftsgerichtet aufzustellen.

## 2 Variantenprüfung

Bei der Entscheidung über die Zulassung eines Vorhabens hat die Planfeststellungsbehörde nicht alle denkbaren Planungsalternativen zu beurteilen, sondern hat im Hinblick auf die betroffenen Belange die ernsthaft in Betracht kommenden Alternativen zu berücksichtigen. Planungsalternativen in diesem Sinne sind jedoch nur solche Lösungsmöglichkeiten, die sich nach Lage anbieten oder sogar aufdrängen und durch die die mit der Planung angestrebten Ziele unter geringeren Opfern an entgegenstehenden öffentlichen und privaten Belangen verwirklicht werden könnten<sup>21</sup>.

Im Folgenden werden die unterschiedlichen Varianten zusammenfassend dargestellt. An dieser Stelle wird auf die Variantenbeschreibung unter Nr. 5 im Erläuterungsbericht (Anlage 1 der Planunterlagen) verwiesen.

Im Zuge der Vorplanung wurden 3 Varianten für die Herstellung eines öffentlichen Binnenschiffsliegeplatzes auf der Ostseite des Kalihafens unter Beachtung der angrenzenden Nutzungen sowie der privaten Anlagen beschrieben und bewertet. Die Variante 1 sieht eine neue Uferwand auf bremischem, d. h. öffentlichem Grund und Boden vor, Variante 2 eine neue Uferwand auf privatem Gelände und die Variante 3 eine überbaute Böschung.

Die Variante 1 wurde als Vorzugsvariante ausgewählt; hierbei fanden die Kriterien Baukosten, Dauerhaftigkeit, Unterhaltung, Platzbedarf und Nutzen sowie eine bessere Erreichbarkeit des Binnenschiffsliegeplatzes bei der Belegung des Tankerliegeplatzes Berücksichtigung.

Gegenüber der Variante 2 hat die Variante 1 den Vorteil, dass die Spundwand auf öffentlichem Grund und nicht auf Privatgelände errichtet wird, so dass nicht zuletzt vor dem Hintergrund der zu erwartenden Investitionen eine eigentumsrechtliche Entflechtung erzielt werden kann. Zudem wäre im Zuge der Bauumsetzung ein erhöhter Aufwand gegeben.

Variante 3 würde eine schlechtere Zugangsmöglichkeit bei Bauwerksprüfungen und für die Unterhaltung beinhalten. Außerdem wäre die vorhandene Wand durch eine Böschung zu ertüchtigen, und es bestünde eine geringere Lebensdauer, da diese bei der Variante 3 von der Bestandswand abhängig ist. Zuletzt handelt es sich bei Variante 3 um die kostenintensivste.

Es wurde daher die Variante 1 als Vorzugsvariante planerisch weiter verfolgt und beantragt:

- Bau einer Spundwand, die sich in einem Abstand von 13,50 m zur Bestandswand befindet,

<sup>21</sup> BVerwGE 69, 256, 273 / BVerwGE 71, 166 ff.



- Ausbildung einer Verankerung mit Mikroverpresspfählen oder Verpressankern,
- Ausbildung eines Stahlholms,
- eine Neigung der Anker, sodass diese bei dem Abstand von 13,50 m unter der Bestandwand durchgeführt werden können und
- die Verfüllung des Zwischenraums der Spundwände.

Diese nunmehr beantragte Vorzugsvariante ist aus Sicht der Planfeststellungsbehörde nachvollziehbar und nicht zu beanstanden. Andere eindeutig vorzugswürdige Varianten drängen sich nicht auf.

Nach eingehender Prüfung ist die Planfeststellungsbehörde daher zu der Überzeugung gelangt, dass die für die Verwirklichung des planfestgestellten Vorhabens sprechenden Ziele nicht durch geeignete Alternativen zu dem Vorhaben hätten verwirklicht werden können. Das Vorhaben scheitert auch nicht an entgegenstehenden Belangen. Soweit es um Belange geht, deren Betroffenheit durch Auflagen zu mindern ist, wird diesen in diesem Planfeststellungsbeschluss durch Nebenbestimmungen Rechnung getragen.

Die planfestgestellte Lösung stellt nach Überzeugung der Planfeststellungsbehörde ein ausgewogenes Ergebnis der Abwägung zwischen den mit dem Vorhaben verfolgten Zielen einerseits und den entgegenstehenden Belangen andererseits dar.

### **3 Eingriff in Natur und Landschaft**

Gemäß § 14 i. V. m. § 15 BNatSchG<sup>22</sup> sind vermeidbare Beeinträchtigungen von Natur und Landschaft zu unterlassen.

Die betroffenen Flächen der beantragten Maßnahme sind nicht Bestandteil eines Bebauungsplanes, sondern werden der Sonderbaufläche Hafen zugeordnet. Die Vorschriften nach §§ 14 bis 17 BNatSchG (Eingriffsregelung) finden hier Anwendung.

Im Sinne fachplanerischer Erforderlichkeit sind die Beeinträchtigungen nicht vermeidbar.

Das Vorhaben liegt in keinem Schutzgebiet. Eine Betroffenheit besonders oder streng geschützter Arten ist nicht zu erwarten. Ein geschütztes Biotop nach § 30 BNatSchG ist von dieser Maßnahme nicht betroffen.

Die geplante Inanspruchnahme ist mit einer Funktionsminderung in Bezug auf die Bedeutung für Natur und Landschaft verbunden, da die geplante Kaje im Zuge der Umsetzung des Vorhabens mit einer Fläche von rund 3.240 m<sup>2</sup> vollständig befestigt wird. Es findet ein Wertstufenverlust um eine Stufe statt (von 1 auf 0). Somit sind auf Biotopwertebene 3.240 Flächenäquivalente (FÄ) bezogen auf m<sup>2</sup> und 0,324 FÄ bezogen auf ha zu kompensieren. Die Kompensationsmaßnahme ist am Unterlauf der Lune vorgesehen.

Am Unterlauf der Lune, einem rechten Nebengewässer der Weser, ist im Zuge einer gesamtheitlichen Maßnahmenkonzeption für mehrere Abschnitte eine naturnahe Gestaltung der Ufer vorgesehen. Insgesamt sollen 8 Uferabschnitte (von ursprünglich 9 vorgesehenen) an der Lune naturnah hergerichtet werden. Für den Teilbereich 7 wurde aufgrund der Bodenverhältnisse ein kleinteiliges Mosaik im Geländere relief mit kleineren Stillgewässern geschaffen. Hier soll sich eine standorttypische Gehölz- und Röhrichtvegetation entwickeln und ein Korridor u. a. für amphibisch lebende Organismen als ein wichtiges Vernetzungselement in der von hoher Nutzungsintensität geprägten Marsch geschaffen werden. Für den bereits umgesetzten Teilbereich Nr. 7 bestehen noch nicht zugeordnete Flächenäquivalente (FÄ) in einer Höhe von rd. 0,382 FÄ pro ha (s. Tabelle 2, Beitrag zur Eingriffsregelung). Diese sollen in einer Höhe von

<sup>22</sup> Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) vom 29. Juli 2009 (BGBl. I S. 2542), das zuletzt durch Artikel 3 des Gesetzes vom 8. Dezember 2022 (BGBl. I S. 2240) geändert worden ist.

0,324 FÄ pro ha für die vorgesehene Maßnahme angerechnet werden, so dass eine vollständige Kompensation der durch den Neubau der Kaje hervorgerufenen Eingriffsfolgen erzielt wird.

Ein Einvernehmen mit der Naturschutzbehörde gem. § 8 Abs. 1 BremNatG<sup>23</sup> vom 24.05.2024 liegt vor.

## V Stellungnahmen und Einwendungen

### 1 Stellungnahmen der angehörten Träger öffentlicher Belange, Leitungsträger und anerkannten Verbände

Den Stellungnahmen der nachfolgend im Einzelnen mit den jeweils vorgetragenen Bedenken und Anmerkungen aufgeführten Beteiligten wird im Wesentlichen durch die Aufnahme von Auflagen und Hinweisen im Beschluss entsprochen, soweit nicht ohnehin seitens der angeschriebenen Stellen auf eine Äußerung verzichtet wurde.

**Die Würdigungen der jeweiligen Argumente durch die Behörde werden folgend durch die *kursive Schriftform* hervorgehoben.**

#### 1.1 Feuerwehr Bremen

Die Feuerwehr führt in ihrer Stellungnahme aus, dass die Erreichbarkeit des Geländes, der verorteten Gebäude/Schiffe, sowie die Einsatzfähigkeit mit den Fahrzeugen des Rettungsdienstes und der Feuerwehr in dem betroffenen Bereich jederzeit zu gewährleisten seien. Dies beziehe sich auch auf die Dauer der Bauarbeiten.

Bezüglich der Hauptzufahrt werde die Anfahrt der konkreten postalischen Adresse vorausgesetzt.

In Bezug auf die Feuerwehrezufahrten sei u. a. § 5 BremLBO zu beachten. Die entsprechenden Belastbarkeiten, Breiten, Lichtraumprofile und Radien gemäß der aktuellen „Muster-Richtlinie über Flächen für die Feuerwehr“ (z.Zt. in der Fassung vom Februar 2007 (zuletzt geändert durch Beschluss der Fachkommission Bauaufsicht vom Oktober 2009)) seien einzuhalten. Die Zufahrten seien als Feuerwehrezufahrten nach DIN 4066 zu kennzeichnen (Größe 210 mm x 594 mm mit Aufschrift „Feuerwehrezufahrt“ und „Stadtgemeinde Bremen“). Die Schilder seien aus allen Anfahrtsrichtungen erkennbar zu positionieren. Ggf. notwendige Sperrpfosten müssten mit einem Dreikant nach DIN 3223 ausgestattet sein. Auch im Hinblick auf die Feuerwehrbewegungsflächen sei u. a. § 5 BremLBO zu beachten. Bei einem Abstand von mehr als 50,00 m zwischen dem jeweiligen Gebäudehauptzugang und der öffentlichen Verkehrsfläche sei eine „Feuerwehrezufahrt“ inkl. einer entsprechenden Bewegungsfläche herzustellen, ebenfalls entsprechend der genannten Muster-Richtlinie.

Die neue Lage der zwei bestehenden Löschwassersaugstellen seien ebenso wie die zusätzliche dritte Löschwasserentnahmestelle mit der Feuerwehr Bremen, Referat 21 abzustimmen. Überdieshinhalte die Feuerwehr eine vierte Löschwasserentnahmestelle am Hafenkopf für erforderlich, um im Bedarfsfall eine größere Entfernung zu einem möglichen Schadensszenario zu haben. Alle Löschwasserentnahmestellen müssten im direkten Bereich eine Bewegungsfläche von 7,00 m x 12,00 m für die Feuerwehr aufweisen. Die näheren Abstimmungen seien mit dem Referat 21 der Feuerwehr Bremen zu terminieren.

Bei unübersichtlicher Gebäude- und Eingangssituation würden seitens der Feuerwehr Lageplanschilder gefordert, die stets vom Träger der Baulast auf aktuellem Stand zu halten seien. Notwendige Absprachen hierzu seien zu treffen mit: Feuerwehr Bremen, Abteilung 2, Referat 21,

<sup>23</sup> Bremisches Gesetz über Naturschutz und Landschaftspflege (BremNatG) vom 27. April 2010 (Brem.GBl. 2010, S. 315), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 01. März 2022 (Brem.GBl. S. 149).

Tel. 0421/361-11782 oder 0421/361-11521 (Referatsleitung), Fax 0421/361-11671, E-Mail: sonja.gruebler@feuerwehr.bremen.de.

Die baurechtlichen Ausführungen/Vorgaben seien separat zu betrachten und in der Stellungnahme nicht berücksichtigt worden.

*Die Erreichbarkeit des Geländes ist unverändert gemäß dem Feuerwehrplan der auf dem Grundstück Südweststr. 33, VR 33, Flurstück 1/66, ansässigen Firma vom 24.06.2019 sichergestellt. Diese Zuwegung besteht auch während der Bauzeit.*

*Bezüglich der Hauptzufahrt zur Kaje ist anzumerken, dass die Hauptzufahrt zur Kaje unverändert bestehen bleibt und weiterhin über das Gelände der o. g. Firma und die beiden Hauptfeuerwehrezufahrten von Südweststraße und der Waterbergstraße erfolgt. Beide Zugänge sind mit einer Feuerweherschließung ausgerüstet. Hier werden durch die Baumaßnahme keine Veränderungen vorgenommen.*

*Im Hinblick auf die Löschwasserversorgung wurden Auflagen unter 1.11 bis 1.15 aufgenommen. Die neue Hafensfläche hinter der Kaje weist eine Breite von ca. 13,00 m und eine Länge von ca. 200,00 m auf, so dass an den Löschwasserentnahmestellen eine ausreichende Bewegungsfläche seitens des Anliegers zur Verfügung gestellt werden kann. Bei Bedarf kann eine entsprechende Markierung angebracht werden.*

*Bezüglich der Anmerkungen der Feuerwehr zur Herstellung eines Lageplanschildes ist festzustellen, dass das Vorhaben keine Errichtung von Gebäuden umfasst. Die bestehenden Zufahrts- und Eingangssituationen zum Betriebsgelände sowie die Kaje werden nicht geändert und entsprechen der Bestandssituation gemäß dem Feuerwehrplan vom 24.06.2019. Die Herstellung von Lageplanschildern ist daher im Rahmen dieses Vorhabens nicht erforderlich.*

*Im Übrigen fanden die vorgetragenen Punkte Berücksichtigung durch die entsprechenden Auflagen 1.11 bis 1.15 und die Hinweise 3.6 und 3.7 in der Planfeststellung.*

## 1.2 SUKW, Referat Bodenschutz und Altlasten

Aus Sicht der Bodenschutz- und Altlastenbehörde bestünden gegen das geplante Vorhaben grundsätzlich keine Bedenken, wenn entsprechende Auflagen und Hinweise beachtet würden:

Das Referat Bodenschutz und Altlasten macht darauf aufmerksam, dass bei den Erdarbeiten im Zusammenhang mit dem Rückbau der vorhandenen Oberflächenbefestigung auf potenzielle Bodenkontaminationen zu achten sei. Es sei sicherzustellen, dass hier keine Verunreinigung des Untergrundes vorhanden sei, von der eine Umweltgefährdung ausgehen könne. Sofern auffälliges Bodenmaterial vorgefunden werde, sei ein/e Sachverständige/r, die/der über die erforderliche Sachkunde, Zuverlässigkeit und Ausstattung im Sinne des § 18 BBodSchG verfüge, mit der gutachterlichen Begleitung der Erdarbeiten zu beauftragen.

Es wurde ferner darauf hingewiesen, dass bei Anhaltspunkten für Verunreinigungen des Bodens oder des Grundwassers in der Vorbereitung oder Durchführung der Baumaßnahme, dies gemäß § 3 Abs. 1 BremBodSchG unverzüglich der zuständigen Bodenschutzbehörde mitzuteilen sei, Tel.: 0421-361 79896, E-Mail: claudia.watermann@umwelt.bremen.de.

*Die vorgetragenen Punkte fanden Berücksichtigung durch die entsprechende Auflage 1.16 und den Hinweis 3.8 in der Planfeststellung.*

### 1.3 SUKW, Referat Kreislauf- und Abfallwirtschaft

Das Referat Kreislauf- und Abfallwirtschaft hat in seiner Stellungnahme die Aufnahme von Auflagen in den Planfeststellungsbeschluss erbeten.

Die im Rahmen der Baumaßnahme anfallenden mineralischen Abfälle seien getrennt voneinander auszubauen und auf der Baustelle zu lagern. Die Zwischenlagerung der Ausbauabfälle müsse so erfolgen, dass keine darin enthaltenen Schadstoffe in die Umwelt ausgetragen werden könnten. Mineralische Ausbaumaterialien, die nicht innerhalb der Baumaßnahme auf dem Baugrundstück wiederverwendet oder verwertet werden könnten/dürften, seien nach den Vorgaben der ErsatzbaustoffV zu verwerten oder ggf. der Beseitigung auf einer dafür zugelassenen Deponie zuzuführen. Nichtmineralische Ausbaumaterialien, die nach den Vorgaben aus der AVV als nichtgefährliche Abfälle einzustufen seien, seien getrennt nach den Abfallarten zu lagern und vorrangig der Verwertung in dafür zugelassenen Abfallverwertungsanlagen zuzuführen. Für Abfälle, die der GewAbfV (Bau- und Abbruchabfälle) unterfielen, seien die Vorgaben zur Getrennthaltung und Entsorgung der Bau- und Abbruchabfälle aus dieser Verordnung zu beachten und gem. § 8 Abs. 3 GewAbfV zu dokumentieren. Bei der Entsorgung von den nach den Vorgaben aus der AVV als gefährlich einzustufenden Abfälle seien die gesetzlichen Nachweispflichten aus der geltenden Nachweisverordnung zu beachten. Für die Entsorgung der Abfälle sei für das Bauprojekt bei der Senatorin für Umwelt, Klima und Wissenschaft – Referat 23, Abschnitt – Abfallüberwachung eine Abfallerzeugernummer zur beantragen.

Vor der Entsorgung der ausgebauten Spundwandmaterialien sei eine vollständige örtliche Abtrennung des als gefährlich einzustufenden Farbanstrichs vorzunehmen. Bei der Abtrennung und Entsorgung des Farbanstrichs seien die einschlägigen Vorschriften zum Umgang mit asbesthaltigen Stoffen/Abfällen einzuhalten. Die getrennte Entsorgung des asbesthaltigen Farbanstrichs ist nur in einer dafür zugelassenen Entsorgungsanlage möglich. Der Abfallüberwachungsbehörde sei vor dem Ausbautermin der Spundwandteile ein Rückbau- und Entsorgungskonzept vorzulegen, aus dem die Maßnahmen zur technischen Abtrennung und die Entsorgungswege hervorgingen.

Nach dem Abschluss der Umbaumaßnahmen und der damit verbundenen Entsorgung der beim Umbau angefallenen nicht gefährlichen Abfälle sei der Abfallüberwachung die Dokumentation der Entsorgung entsprechend den Vorgaben aus § 8 Abs. 3 GewAbfV vorzulegen. Das Register über die nachweispflichtige Entsorgung der bei den Umbauarbeiten anfallenden gefährlichen Abfälle sei der Abfallüberwachung mitzuübersenden. Die Dokumentation und das Register über die durchgeführte Abfallentsorgung der Bau- und Abbruchabfälle seien der Abfallüberwachung als unterzeichnete PDF-Dokumente zu übermitteln.

Das bei der Baggermaßnahme zur Vertiefung der Sohle im Hafenbecken anfallende Baggergut sei nach den Vorgaben aus dem Merkblatt „Entsorgung von Baggergut aus Gewässern oder Hafenanlagen und Bodenmaterial aus dem angrenzenden Bereich, das bei Neubau-, Ausbau- oder Unterhaltungsmaßnahmen im Land Bremen anfällt“ zu untersuchen und zu entsorgen.

*Die vorgetragenen Punkte fanden im Wesentlichen Berücksichtigung durch die entsprechenden Auflagen 1.17 – 1.23 in der Planfeststellung.*

*Eine Auflage zur Untersuchung und Entsorgung des Baggerguts, welches bei der Vertiefung der Sohle im Hafenbecken anfällt, ist entbehrlich, da die Vertiefungsmaßnahme nicht Gegenstand dieses Planfeststellungsverfahrens, sondern der Plangenehmigung Nr. 2-187/2012 ist.*

### 1.4 Gesundheitsamt Bremen – Fachbereich Umwelthygiene

Der Fachbereich Umwelthygiene des Gesundheitsamtes Bremen hat vorgetragen, im Erläuterungsbericht und dem Schallgutachten sei dargestellt, dass die Prognose über

baubedingte Geräuschimmissionen zahlreiche erhebliche Überschreitungen der Immissionsrichtwerte der AVV Baulärm, insbesondere im sensiblen Bereich des DIAKO, ergebe.

Die Maßnahmen zur Minimierung würden begrüßt. Die von Lärm während der Bauphase betroffenen Anwohner in den Straßen „An der Finkenau“ und „Nonnenberg“ sollten z.B. über Einwurfschreiben über die geplanten Baumaßnahmen und die Dauer informiert werden, in dem auch eine Ansprechperson für Rückfragen genannt werde.

Das DIAKO sollte ebenfalls rechtzeitig über den geplanten Bauablauf und ggf. kurzfristige Änderungen informiert werden, falls durch den Lärm interne Prozesse im Krankenhaus verändert werden müssten.

*Die vorgetragene Punkte fanden Berücksichtigung durch die entsprechenden Auflagen 1.24 und 1.25 in der Planfeststellung. Die TdV hat vorgetragen, die Angabe einer Ansprechperson sei aus ihrer Sicht nicht erforderlich und nicht zielführend und somit auch nicht vorgesehen, da nicht immer ein und dieselbe Person und diese ebenfalls nicht permanent vor Ort sein werde. Die Projektbeteiligten könnten über die allgemeinen Kontaktwege der bremenports GmbH & Co. KG erreicht werden. Dieser Ansicht ist die Planfeststellungsbehörde nicht in Gänze gefolgt und hat die entsprechende Auflage 1.24 erlassen, da jedenfalls diese allgemeinen Kontaktwege benannt werden müssen, um für die betroffene Öffentlichkeit Informationsmöglichkeiten vorzuhalten.*

## **2 Einwendungen**

Gemäß § 5 Abs. 1 BremVwVfG in Verbindung mit § 1 BremVwVfG in Verbindung mit § 73 Abs. 4 VwVfG kann jeder, dessen Belange durch das Vorhaben berührt wird, bis zwei Wochen nach Ablauf der Auslegungsfrist schriftlich oder zur Niederschrift bei der Anhörungsbehörde oder bei der Gemeinde Einwendungen gegen den Plan erheben.

Aufgrund der öffentlichen Auslegung der Planfeststellungsunterlagen sind fristgerecht zwei private Einwendungen eingegangen.

Mit den Einwendungen wurden keine grundsätzliche Bedenken gegen das Vorhaben erhoben, es wird jedoch von den Einwendern dargelegt, dass sie ihren Belangen betroffen seien.

Hierzu ist grundsätzlich festzustellen, dass zur Erhebung von Einwendungen nur diejenigen berechtigt sind, die durch das Vorhaben in eigenen Belangen, also in eigenen Rechten oder schutzwürdigen Interessen berührt werden. Dies hängt in räumlicher Hinsicht vom Einwirkungsbereich des Vorhabens ab.

Die Planung sieht vor, dass der Neubau der nordöstlichen Ufereinfassung im Bereich des Kalihafens in Bremen-Häfen verwirklicht wird, somit in unmittelbarer Nähe zu den ansässigen Firmen und Anwohnerinnen und Anwohnern, erfolgen soll. Es ist somit eine grundsätzliche Betroffenheit der Einwender im Hinblick auf das beantragte Vorhaben anzuerkennen.

Die Bedenken sind geprüft worden, führten jedoch nicht zu dem Ergebnis, dass das geplante Vorhaben nicht planfestgestellt werden konnte.

Die Würdigungen der Bedenken bzw. die Zurückweisungen der Einwendungen durch die Behörde werden durch die kursive Schriftform hervorgehoben.

### **2.1 Einwendung A**

Die Einwenderin A nimmt Bezug auf die Antragsunterlagen und teilt mit, begründete Einwände darzulegen. Sie sei Eigentümerin des Grundstücks in der Waterbergstraße 10/11/14 in 28237 Bremen. Das vorbezeichnete Grundstück erstrecke sich u.a. auch über die folgenden Flurstücke: Gemarkung VR 33, Flur 33, Flurstücke 1/69, 1/30, 1/10 sowie Gemarkung VR 111, Flur 111, Flurstück 7/154. Das Grundstück befinde sich in unmittelbarer Nähe zum geplanten Vorhaben.

Hinsichtlich der Lage der Flurstücke sei auf die bei den Planunterlagen befindliche Liegenschaftskarte (Ordnungsziffer 2.6) Bezug genommen.

Die Einwenderin trägt vor, dass sie keine Einwendungen gegen das Vorhaben dem Grunde nach erhebe und es nicht ihrem Begehren entspreche, das Vorhaben zu verhindern.

Indes ergebe sich aus den veröffentlichten Planunterlagen, dass im Zuge des oben bezeichneten Vorhabens eine neue Spundwand im Kalihafen errichtet werden solle. Dabei würden die einzelnen Elemente der Spundwand – um deren Standsicherheit und somit die Standsicherheit der gesamten Spundwand zu gewährleisten und diese gegen Unterspülen zu sichern – typischerweise viele Meter tief in das Erdreich eingebracht. Dies erfolge zumeist mittels „Rüttelns“ oder „Rammens“, womit erfahrungsgemäß Erschütterungen erheblichen Ausmaßes einhergingen. Mit diesen Erschütterungen im Zuge der Bauausführung gehe jedenfalls eine Gefährdung der Rechtsgüter der Einwenderin in Gestalt ihres Eigentums einher.

So existiere an der nordwestlichen, dem Kalihafen zugewandten Grenze des Grundstücks Waterbergstraße 11 (entlang der Flurstücke 1/69 und 7/154) eine Spundwand, die das Grundstück der Einwenderin in Richtung des Kalihafens abstütze und befestige. Während der Ausführung des beantragten Vorhabens sei daher insbesondere dafür Sorge zu tragen, dass die Standsicherheit dieser Spundwand jederzeit gewährleistet sei und sich die von dem Bau des Vorhabens ausgehenden Erschütterungen nicht nachteilig auf die oben bezeichnete Spundwand beziehungsweise deren Standsicherheit auswirkten. Diesbezüglich werde beantragt, vor Beginn der Ausführung des Vorhabens hinsichtlich dieser Spundwand eine Bestandsaufnahme bzw. ein Beweissicherungsverfahren durchzuführen, um deren Ist-Zustand sowie etwaige Verschlechterungen des Zustands, die in Folge der Durchführung des Vorhabens möglicherweise eintreten, feststellen zu können.

Ferner stünden auf dem oben bezeichneten Grundstück der Einwenderin zwei Lagerhallen (Halle 7 und Halle 8), eine auf dem Flurstück 1/69 und eine weitere auf den Flurstücken 1/69, 1/30 und 7/154. Auch diese Lagerhallen befänden sich in unmittelbarer räumlicher Nähe zum gegenständlichen Vorhaben. Vor diesem Hintergrund bestehe auch hinsichtlich dieser Lagerhallen die Gefahr, dass diese von den Erschütterungen, die im Zuge der Einbringung der Errichtung der Spundwand entstünden, in ihrem Baubestand sowie ihrer Standsicherheit betroffen seien. Dies gelte insbesondere hinsichtlich der nördlich gelegenen Halle 7. Diese sei in Stahlskelettbauweise errichtet. Die „Fächer“ seien mit Kalksandstein ausgefacht worden, weshalb mit einer gesteigerten Erschütterungsanfälligkeit gerechnet werden müsse. Vor diesem Hintergrund werde auch hinsichtlich dieser zweier Lagerhallen die Durchführung eines Beweissicherungsverfahrens beantragt, um deren Zustand vor Beginn der Bauausführung und etwaige nachteilige Auswirkungen des Vorhabens auf den vorhandenen Bestand der Lagerhallen festzustellen.

***Die Einwendung wird mit nachfolgender Begründung bewertet:***

*Eine Prüfung und Abwägung erfolgte im Zuge der Planfeststellung durch die Planfeststellungsbehörde auf Grundlage der Antragsunterlagen und der vorliegenden Informationen.*

*Die Einwendung hat sich erledigt, soweit der TdV Inhalte der Einwendung bereits berücksichtigt und in die weitere Planung übernommen hat. Darüber hinaus wird der Einwendung stattgegeben, soweit die Planfeststellung einzelne Maßnahmen durch Aufnahme in die Nebenbestimmungen angeordnet hat.*

*Die von der Einwenderin A dargelegten Betroffenheiten werden von der Planfeststellungsbehörde wie folgt geprüft und bewertet:*

### Erschütterungen (Vibrationen)

*Bezüglich der Erschütterungen, die sich aufgrund der Maßnahme ergeben könnten, ist eine Beweissicherung der angrenzenden firmeneigenen Gebäude und baulichen Anlagen vorgesehen. Dies wird durch Auflage 1.3 dieser Planfeststellung berücksichtigt.*

#### 2.2 Einwendung B

Die Einwenderin als Eigentümerin des von den Baumaßnahmen betroffenen Grundstücks Waterbergstraße 9, 28237 Bremen, Flurstück 1/14, trägt vor, dass die Baumaßnahmen geeignet seien, sie in ihren Eigentumsrechten und auch denen des eingerichteten und ausgeübten Gewerbebetriebs zu beeinträchtigen, sowie ggfs. Umweltschäden herbeizuführen. Im Einzelnen wird folgendes ausgeführt:

Die Bauarbeiten für die vorgesehenen Baumaßnahmen seien für die Dauer von 10 Monaten vorgesehen und sollen im Wesentlichen in der Werkwoche (Mo-Fr 07:00-20:00 Uhr) ausgeführt werden. Die Zeiten dieser Werkwoche seien u.a. auch solche, in denen das Grundstück der Einwenderin von seinen Kunden und Lieferanten per Tankwagen, LKW oder schiffsseitig angefahren werde. Insoweit sei nicht auszuschließen, dass die An- und Ablieferungen von Material für den Bau, die wasser- und straßenseitig erfolgten, sowie das Parken oder Abstellen von Baustellenfahrzeugen den Betriebsablauf bei der Einwenderin stören könnten, wenn Lieferungen schiffsseitig erfolgten und die Einwenderin gleichzeitig per Schiff beliefert werde, aber auch, wenn Baustellenverkehr über die Straße geführt werde, so dass es dort insbesondere zu Behinderungen bzw. Sperrungen für die Zu- und Abfahrt der Tankwagen/LKW zum Grundstück der Einwenderin komme. Es müsse ausgeschlossen werden können, dass es zu solchen Kollisionen komme bzw. müsse ein Konzept erarbeitet und vorgelegt werden, wie Behinderungen der Einwenderin in der Ausübung ihres Gewerbes zu vermeiden seien.

Die Bauarbeiten erfolgten im Wesentlichen an/auf dem Grundstück mit der Flurstücksbezeichnung 1/66, dem unmittelbar angrenzenden Nachbargrundstück des Flurstücks 1/14. Gelagert werde das für den Bau zu verarbeitende Material auf dem Nachbargrundstück 1/66, aber auch im Hafen auf Pontons. Zur Lage der Pontons sei in den ausliegenden Unterlagen keine Aussage getroffen. Auch hier sei nicht auszuschließen, dass sich durch die Lagerung der Baumaterialien auf diesen Pontons Behinderungen für den schiffsseitigen Verkehr ergäben, die den Betriebsablauf bei der Einwenderin erheblich störten, insbesondere dadurch, dass eine schiffsseitige Warenlieferung an die Einwenderin nicht oder nur verzögert erfolgen könne.

Im Erläuterungsbericht sei ausgeführt, dass Rammarbeiten vorgenommen werden müssten. Es sei nicht auszuschließen, dass durch Erschütterungen oder andere Einwirkungen, die durch diese Rammarbeiten verursacht würden, Schäden an den Tanks, Tankfeldern, Gebäuden oder Bodenflächen der Einwenderin auf dem Grundstück entstünden, mithin ihr Eigentum verletzt werde. Solche Schäden könnten zu Folgeschäden, insbesondere Umweltschäden (bspw. Risse im Tank, Tankfeld oder der Umgebung, die ein Auslaufen und Eindringen von in den Tanks gelagerten Waren in das Erdreich ermöglichen) führen, für deren Beseitigung die Einwenderin ggf. in Anspruch genommen werde. Es sei daher VOR Beginn der Bauarbeiten ein Fachgutachten zur Feststellung des Ist-Zustandes betr. die Gebäude, Tanks, Tankfelder und den Boden (ober- und unterirdisch) auf dem Grundstück zur Beweissicherung zu erstellen, so dass sich im Falle von während oder nach den Bauarbeiten entstehenden Schäden feststellen lasse, ob die Bauarbeiten für diese (mit-)ursächlich seien. Dieses Gutachten habe sich auch auf verlegte Rohrleitungen (ober- und unterirdisch) zu beziehen. Zur gefahrenabwehrenden weiteren Beweissicherung sollte der Gutachter auch während der Bauarbeiten wiederkehrend Auswirkungen auf die Anlagen und den Boden der Einwenderin dokumentieren. Nach Abschluss aller Bauarbeiten sei nach Aufnahme der Vergleichsmessung ein Gutachten mit Bewertung von möglichen Veränderungen vorzulegen. Neben der Kostentragungspflicht für die Beseitigung der

eigentlichen Schäden am Eigentum der Einwenderin sei bereits jetzt zu klären, wer die Kosten für dadurch verursachte Folgeschäden, insbesondere Umweltschäden, trage. Soweit der Einwenderin bekannt, seien im Erdreich des Flurstücks 1/14 nutzungsbedingte historische Verunreinigungen zu finden, die bisher immobil seien und keine Umweltgefährdung, insbesondere Grundwassergefährdung oder Gefährdung des Oberflächenwassers darstellten und auch für die menschliche Gesundheit ungefährlich seien. Es werde insoweit auf das Gutachten von Consens Umweltplanung GmbH vom Februar 2009 nebst darin zitierter weiterer Gutachten verwiesen. Denkbar sei, dass sich durch die Rammarbeiten und dadurch verursachte Erschütterungen diese Verunreinigungen mobilisieren und ggf. in das Grundwasser eindringen oder sonst Umweltschäden verursachen könnten. Es seien durch die Behörde im Vorfeld Maßnahmen zu ergreifen, die eine Mobilisierung der Verunreinigungen verhinderten und Aussagen dazu zu treffen, wer – im Falle einer Mobilisierung dieser Verunreinigungen – für deren Beseitigung die Kosten trage und für weitere Schäden aufkomme.

Vorgenanntes betr. die Rammarbeiten gelte auch für die im Erläuterungsbericht erwähnten „Setzungen“, die auch noch längere Zeit nach Abschluss der Bauarbeiten auftreten und zu entsprechenden Schäden führen könnten. Auch hier ist zu klären, wer die Kosten für die durch Setzungen entstehenden Schäden und Folgeschäden trage. Auf den Vortrag bezüglich des Themas „Rammarbeiten“ werde insoweit vollinhaltlich verwiesen.

Weiterhin sei es ebenfalls nicht unwahrscheinlich, dass durch sonstige Baumaßnahmen, wie z.B. Bohrungen, Aushebungen etc. die im Zusammenhang mit den Rammarbeiten benannten Schäden und einträten, so dass es auch aus diesem Gesichtspunkt erforderlich sei, durch die Behörde im Vorfeld Maßnahmen zu ergreifen, die eine Mobilisierung der Verunreinigungen verhinderten und Aussagen dazu zu treffen, wer – im Falle einer Mobilisierung dieser Verunreinigungen – für deren Beseitigung die Kosten trage und für weitere Schäden aufkomme.

Aufgrund des geringen Abstandes zwischen der neuen Pier, insbesondere bei möglicher Belegung durch 2 Binnenschiffe und dem Seeschiffs-Liegeplatz, könne es zu Problemen beim Schleppereinsatz und Festmachen eines großen Seeschiffes kommen. Zum korrekten Manövrieren des Seeschiffes durch einen Schlepper müsste der neue Binnenschiffs-Liegeplatz zumindest im linken Bereich freigehalten werden. Zudem sei ein korrektes Festmachen eines Seeschiffes an den auf der neuen Pier zu errichtenden Poller nur möglich, wenn diese nicht durch Binnenschiffstrossen belegt oder nicht durch ein dort liegendes Schiff nutzbar wären. Hier sei durch geeignete Maßnahmen sicherzustellen, dass es durch die Belegung des neuen Binnenschiffs-Liegeplatzes nicht zu Beeinträchtigungen des Liegeplatzes der Einwenderin komme.

Die eigentlichen Baumaßnahmen fänden auf dem Nachbargrundstück Flurstück 1/66 statt. Dort werde die Kaje erneuert. Allerdings sollten auch für den Bereich südlich der neuen Kaje Baumaßnahmen vorgenommen werden, von denen die Einwenderin profitiere (z.B. betr. die Liegeplatz- und Hafenbeckentiefe). Aus den ausgelegten Unterlagen ergebe sich nicht, wer zukünftig für den Erhalt der neuen garantierten Wassertiefe aufzukommen habe (wiederkehrende Ausbaggerarbeiten zum Erhalt der neuen Tiefe). Hierzu sei eine Regelung zu treffen.

Zwischenzeitlich hätten sich die maximalen Schiffsgrößen, die die Pier der Einwenderin nutzen, erhöht. Die maximalen Schiffsgrößen beliefen sich nunmehr auf 199,53 m Länge, 32,25 m Breite, Wasserverdrängung 54.843 to, Zugkraft Leine 53 mt und 11 m Tiefgang. Beispielhaft hierfür sei das Schiff Seapike 11 (IMO Nummer 9423449). Für die Berechnungen der geplanten Baumaßnahmen müssten die vorgenannten Schiffsabmessungen beachtet werden. Im Speziellen müsse u.a. die Eignung der neuen Poller bzw. Dalben geprüft und sichergestellt werden.



**Die Einwendung wird mit nachfolgender Begründung bewertet:**

Eine Prüfung und Abwägung erfolgte im Zuge der Planfeststellung durch die Planfeststellungsbehörde auf Grundlage der Antragsunterlagen und der vorliegenden Informationen.

Die Einwendung hat sich erledigt, soweit der TdV Inhalte der Einwendung bereits berücksichtigt und in die weitere Planung übernommen hat. Darüber hinaus wird der Einwendung stattgegeben, soweit die Planfeststellung einzelne Maßnahmen durch Aufnahme in die Nebenbestimmungen angeordnet hat. Im Übrigen wird die Einwendung zurückgewiesen.

Die von Einwenderin B dargelegte Beeinträchtigung ihrer Rechte wird von der Planfeststellungsbehörde wie folgt geprüft und bewertet:

**Einschränkungen im Betriebsablauf:**

Der geplante Bau der Kaje auf dem Grundstück VR 33, Flurstück 1/66 und VR 111, Flurstück 7/200 ist nordöstlich der Liegenschaften von Einwenderin B (VR 33, Flurstücke 1/14 und 1/16) vorgesehen. Die landseitigen Transporte werden über öffentliche Straßen und das Betriebsgelände der Eigentümerin des Grundstückes VR 33 Flurstück 1/66 vorgenommen. Die wasserseitig zu transportierenden Arbeitsgeräte und Materialien werden im Wesentlichen auf dem Gelände der angrenzenden Grundstückseigentümerin VR 33 Flurstück 1/66 positioniert, da in diesem Bereich die wesentlichen Arbeiten und Arbeitsabläufe vorgesehen sind.

Im Hinblick auf die Vermeidung von Einschränkungen im Betriebsablauf wurde unter 1.29 eine Auflage in die Planfeststellung aufgenommen. Der TdV hat sicherzustellen, dass vor und während der Bauphase eine Abstimmung zum Bauablauf zwischen den bauausführenden Firmen und Einwenderin B erfolgt. Auf die Forderung eines Konzeptes wird nach Abstimmung zwischen TdV und Einwenderin B verzichtet.

**Zu Punkt 2 - Lage der Pontons**

Die Sicherheit und Leichtigkeit des Schiffsverkehrs in den Häfen obliegt dem Hafenkapitän. Diese umfassen u. a. die Schiffslenkung im Hafenbereich einschließlich der Hafensicherheit sowie die Zuteilung von Schiffsplätzen. Der Hauptbetrieb erfolgt im Bereich der Bestandskaje. Die Abmessungen und die Position der Pontons sind wesentlich abhängig von der bauausführenden Firma. Eine Abstimmung zwischen dem TdV und Einwenderin B hat ergeben, dass, soweit sichergestellt ist, dass der Hafenkapitän über die Lage des Pontons informiert ist, so dass es ihm möglich ist, die Sicherheit und Leichtigkeit des Schiffsverkehrs zu wahren, sich die Anmerkungen der Einwenderin B erledigt haben. Von Seiten der TdV wird eine Verpflichtung zur Meldung an den Hafenkapitän gegenüber den bauausführenden Firmen aufgegeben. Hierzu wurde unter 1.30 eine Auflage in die Planfeststellung aufgenommen.

**Zu Punkt 3 – Erschütterungen und Beweissicherung**

Bezüglich der Erschütterungen, die sich aufgrund der Maßnahme ergeben könnten, ist eine Beweissicherung der angrenzenden firmeneigenen Gebäude und baulichen Anlagen durch einen unabhängigen Sachverständigen vorgesehen. Anlagenspezifische Beweissicherungen sind nicht Gegenstand dieser Prüfungen. Aufgrund der speziellen Anlagentechnik ist der Umfang und Rahmen der Beweissicherung durch einen Sicherheitsbeauftragten (einen von der IHK Rostock öffentlich bestellten und vereidigten Sachverständigen für Elektroinstallationstechnik VdS - anerkannter Sachverständiger zum Prüfen elektrischer Anlagen anerkannter Sachverständiger nach WHG / AwSV Sachverständiger gem. § 29b BImSchG) zwischen TdV und Einwenderin B abzustimmen. Dies wird durch Auflage 1.3 dieser Planfeststellung berücksichtigt.

Die historischen Verunreinigungen auf dem Privatgelände befinden sich gemäß Gutachten von Consens aus dem Jahre 2009 außerhalb des Baufeldes. Der Abstand zwischen der Flügelwand

der neuen Kaje und dem kontaminierten Bereich der Kesselwagenstation beträgt ca. 35,00 – 40,00 m. Gemäß Kaufvertrag zwischen der Stadt Bremen und Einwenderin B liegt die Verantwortung für die Altlast und einer möglichen Sanierung im Schadensfall auf Seiten der Einwenderin B.

#### **Zu Punkt 4 – Auswirkungen der Setzungen**

Im Baugrundgutachten (Anlage 3.1 der Planunterlagen) werden die Auswirkungen der Setzungen der neu hinterfüllten Kaje behandelt. Es werden Setzungen von 2 bis 3 cm prognostiziert, die sich auf die neue Kaje beziehen. Auswirkungen auf das Grundstück von Einwenderin B sind daher nicht zu erwarten.

#### **Zu Punkt 5 - Bohrungen**

Die Baumaßnahme ist mit Bohrungen für die Rückverankerung der neuen Kaje und Gleisanlagen verbunden. Von den Maßnahmen betroffen ist lediglich das Flurstück 1/66, welches sich im Privateigentum des Grundstücksnachbarn befindet. Das Grundstück der Einwenderin B ist nicht betroffen. Die Bohrungen werden in einem erschütterungsarmen Verfahren durchgeführt. Die Durchörterung der Gleisanlagen findet in einem Abstand von 120,00 m Entfernung zur Grundstücksgrenze statt. Es wurde eine Auflage zur Beweissicherung unter 1.3 in die Planfeststellung aufgenommen.

#### **Zu Punkt 6 - Schiffsliegeplätze**

Im Hinblick auf die Anmerkungen der Einwenderin B zur Belegung der Liegeplätze ist auszuführen, dass diese dem Hafenkapitän obliegt. Die neue Kaje ist nach Darstellung der TdV für eine Kapazität von bis zu zwei Schiffen der GMS-Klasse ausgelegt. Die Belegung eines Seeschiffs in Verbindung mit zwei Schiffen der GMS-Klasse wird hierbei voraussichtlich nicht der Regelfall sein. Für die Schiffe der GMS-Klasse sind gesondert kleinere Poller an der Kaje vorgesehen.

#### **Zu Punkt 7 – Baumaßnahmen auf der südlich Seite der neuen Kaje**

Bezugnehmend auf die Baumaßnahmen im südlichen Bereich der neuen Kaje wird darauf hingewiesen, dass die Vertiefung des Kalihafens nicht Bestandteil dieses Planfeststellungsverfahrens ist. Diese Maßnahme wurde bereits mit Plangenehmigung 2-187/2012 plangenehmigt. Die Unterhaltungsbaggerungen werden durch die Stadtgemeinde Bremen, SV Hafen durchgeführt.

#### **Zu Punkt 8 – Erhöhung der Schiffgrößen:**

Grundlage für die Planung dieser Maßnahme sind die von Einwenderin B im Jahre 2020 mitgeteilten Schiffsabmessungen. Für den Liegeplatz der Seeschiffe sind Poller/Dalben mit einer Größe von 100 t = 1.000 kn vorgesehen. Unter Berücksichtigung der Vertiefungsmaßnahme, die nicht Gegenstand dieses Planfeststellungsverfahrens ist, sind Wassertiefen von bis zu 11 m im Kalihafen vorhanden.

Die vorgetragenen Punkte fanden im Wesentlichen Berücksichtigung durch die entsprechenden Auflagen 1.3 und 1.29 – 1.30 in der Planfeststellung.

## **VI Zu den Nebenbestimmungen der Planfeststellung**

Die unter A II genannten Nebenbestimmungen und der unter A II 2 ausgesprochene Vorbehalt sind erforderlich, um die Einhaltung der gesetzlichen Voraussetzungen für die Planfeststellung zu gewährleisten. Hierbei wurde zum Teil den Anregungen der beteiligten Träger öffentlicher Belange sowie den privaten Einwendungen Rechnung getragen.

## VII Umweltverträglichkeitsprüfung

### 1 Zusammenfassende Darstellung und Bewertung der Umweltauswirkungen des Vorhabens gemäß §§ 11 und 12 UVPG

Die Umweltverträglichkeitsprüfung besteht aus einer zusammenfassenden Darstellung der Umweltauswirkungen gemäß § 24 UVPG und der begründeten Bewertung der Umweltauswirkungen gemäß § 25 UVPG. Gemäß § 24 Abs. 1 UVPG erarbeitet die zuständige Behörde auf der Grundlage des UVP-Berichts, der behördlichen Stellungnahmen nach § 17 Abs. 2 UVPG sowie der Äußerungen der betroffenen Öffentlichkeit nach § 21 UVPG die zusammenfassende Darstellung der Umweltauswirkungen. Die Ergebnisse eigener Ermittlungen sind einzubeziehen. Die begründete Bewertung erfolgt auf der Grundlage der zusammenfassenden Darstellung und im Hinblick auf eine wirksame Umweltvorsorge im Sinne des § 3 UVPG nach Maßgabe der geltenden Gesetze (§ 25 Abs. 1 UVPG). Bei der Entscheidung über die Zulässigkeit des Vorhabens berücksichtigt die zuständige Behörde die begründete Bewertung nach dem in § 25 Abs. 1 UVPG bestimmten Maßstab (§ 25 Abs. 2 UVPG).

Gemäß Nr. 13.11.1 der Anlage 1 zu § 7 Abs. 1 UVPG ist für den Bau eines mit einem Binnen- oder Seehafen für die Seeschifffahrt verbundenen Landungssteiges zum Laden und Löschen von Schiffen (ausgenommen Fährschiffe) mit einer Aufnahmekapazität von mehr als 1.350 t eine Umweltverträglichkeitsprüfung erforderlich.

Die Umweltauswirkungen der geplanten Maßnahmen auf die vom Vorhaben betroffenen Schutzgüter werden nachfolgend dargestellt und bewertet.

### 2 Schutzgut Mensch einschließlich der menschlichen Gesundheit

#### 2.1 Auswirkungen aufgrund von Lärm- und Staubimmissionen

Das Vorhabengebiet liegt am rechten Weserufer im abgeschleusten Industriehafen von Bremen. Der Industriehafen gliedert sich in insgesamt 7 Hafenbecken, die seit 1910 von Frachtschiffen angelaufen werden. Im Industriehafen konzentriert sich rund die Hälfte des stadtbremischen Seegüterumschlags. Im Norden grenzt zunächst die Südweststraße an den Hafen. Es folgen die Gleisanlagen der Bremischen Hafeneisenbahn, die in einen sogenannten *Unteren* und *Oberen Bahnhof* unterteilt sind und jeweils aus mehreren Gleissträngen bestehen und an das Netz der überörtlichen DB Netz AG angeschlossen sind. Der betroffene Planabschnitt im Kalihafen wird von Gewerbeflächen gesäumt, die durch Containeraufstellflächen, Fahrgassen, Gebäude und ein Tanklager gekennzeichnet sind.

Die an das Vorhabengebiet angrenzende gewerbliche Fläche verfügt über einen Gleisanschluss. Das geplante Vorhaben betrifft die nordöstliche Ufereinfassung des Kalihafens ausgehend von einem Geländevorsprung bis zum Hafenkopf und erstreckt sich über etwa 230,00 m Länge und eine Breite von 13,50 m. Die beanspruchte Fläche für die Kaje beträgt insgesamt rd. 3.240,00 m<sup>2</sup>. Für die Herstellung der Kaje wird eine Bauzeit von etwa 10 Monaten veranschlagt. Die wasserseitige Zufahrt erfolgt über die Oslebshäuser Schleuse und den Hafen A. Die landseitige Erschließung der Kaje erfolgt ausgehend von der Louis-Krages-Straße, der Waterbergstraße und der Südweststraße über Privatgrundstücke der angrenzenden Gewerbeflächen. Die Einrichtung einer gesonderten Baustraße ist nicht erforderlich.

Der Kalihafen, hier das Flurstück 7/200 der Gemarkung VR 111, steht im Eigentum der Stadtgemeinde Bremen und wird von der bremenports GmbH & Co. KG verwaltet. Die innerhalb dieses Flurstücks befindlichen Bestandteile des geplanten Vorhabens, d. h. die Spundwand zuzüglich eines 1,50 m breiten Streifens der zukünftigen Kaje (Leinenpfad) und die Böschung im Bereich des Seehafentanklagers, befinden sich im Eigentum der Stadtgemeinde Bremen. Die weiteren betroffenen Grundstücke, d. h. die an den Kalihafen angrenzenden Flurstücke einschließlich der

dazu gehörenden Ufereinfassungen und Umschlaganlagen, befinden sich in Privateigentum. Zusätzlich zur Uferspundwand sind ebenfalls Flächenanteile der davor befindlichen Unterwasserböschung bzw. der Wasserfläche in Privateigentum. Die hier vorhandenen Anlegerkonstruktionen (Dalben, Löschplattform, Landfeste) gehören wiederum dem Anlieger. Für das Vorhaben beansprucht werden private Flächenanteile der Flurstücke 1/66 und 1/14 der Gemarkung VR 33.

Das Vorhabengebiet ist nach dem Bremer Bauleitplan-Informationssystem der Senatorin für Bau, Mobilität und Stadtentwicklung nicht Bestandteil eines Bebauungsplans, sondern wird der Sonderbaufläche Hafen zugeordnet. Die nächstgelegene Wohnbaufläche (Straße An der Finkenau) gemäß dem Flächennutzungsplan der Freien Hansestadt Bremen in aktuell gültiger Fassung liegt in einer Entfernung von ca. 350,00 m unmittelbar an der Trasse der Hafenterrasse. In einer Entfernung von 650,00 m vom nördlichen Beginn der Kaje liegt das DIAKO innerhalb des Sondergebietes im B-Plan Nr. 519. Auswirkungen auf den Menschen könnten während der Bauphase durch den Baustellenbetrieb (Lärm, Licht, Staub, Abgase, verstärkte menschliche Präsenz) sowie durch Bodenverdichtung durch die Baufahrzeuge und Materiallagerung auftreten.

#### Bewertungsmaßstab

- o Schalltechnisches Gutachten der Firma ted GmbH vom 11.01.2023
- o Erste Allgemeine Verwaltungsvorschrift zum Schutz gegen Baulärm (AVV Baulärm) vom 19.08.1970

Nach der AVV Baulärm betragen die festgesetzten Immissionsrichtwerte (IRW) für

a) Gebiete, in denen nur gewerbliche oder industrielle Anlagen und Wohnungen für Inhaber und Leiter der Betriebe sowie für Aufsichts- und Bereitschaftspersonen untergebracht sind ( <b>Gewerbe-/Industriegebiete</b> )	70 dB(A)
b) Gebiete, in denen vorwiegend gewerbliche Anlagen untergebracht sind	tagsüber 65 dB(A) nachts 50 dB(A)
c) Gebiete mit gewerblichen Anlagen und Wohnungen, in denen weder vorwiegend gewerbliche Anlagen noch vorwiegend Wohnungen untergebracht sind ( <b>Mischgebiete</b> )	tagsüber 60 dB(A) nachts 45 dB(A)
d) Gebiete, in denen vorwiegend Wohnungen ( <b>allgemeine Wohngebiete</b> ) untergebracht sind,	tagsüber 55 dB(A) nachts 40 dB(A)
e) Gebiete, in denen ausschließlich Wohnungen ( <b>reine Wohngebiete</b> ) untergebracht sind,	tagsüber 50 dB(A) nachts 35 dB(A)

Als Nachtzeit gilt nach Ziffer 3.1.2 der AVV Baulärm die Zeit von 20 Uhr bis 7 Uhr.

Bezüglich der Lärmbelastungen wurde vom Gutachterbüro technologie entwicklungen & dienstleistungen GmbH – ted GmbH ein schalltechnisches Gutachten erstellt, in denen mehrere Immissionsorte als Messpunkte und die anzuwendenden Immissionsrichtwerte definiert werden (Tabelle 3, Seite 7, 8 des Gutachtens).

IQ	Beschreibung	Höhe in m	Immissionsrichtwerte in dB(A)	
			Tageszeit (7 <sup>00</sup> - 20 <sup>00</sup> Uhr)	Nachtzeit <sup>1)</sup> (20 <sup>00</sup> - 7 <sup>00</sup> Uhr)
1	Tiemann Verwaltung	2	70	70
2	Büronutzung	5	70	70
3	Tiemann Bürocontainer	2	70	70
4	Büronutzung	5	70	70
5		3	70	70
6	Zollamt	6	70	70
7	Büronutzung	9	70	70
8		12	70	70
9	Fahrschule	3	70	70
10	Büronutzung	6	70	70
11	Tanklager, Büronutzung	2	70	70
12		2	70	70
13	Hermesen 1 (Waterbergstr. 14)	5	70	70
14	Büronutzung	8	70	70
15		2	70	70
16	Hermesen 2 (Waterbergstr. 11)	5	70	70
17	Büronutzung	8	70	70
18	TSR, Büronutzung	5	70	70
19		2	55	40
20	An der Finkenau 75	5	55	40
21		8	55	40
22	An der Finkenau 157	2	55	40
23		5	55	40
24		8	55	40
25		2	55	40
26	An der Finkenau 233	5	55	40
27		8	55	40
28		2	50	35
29	Nonnenberg 37	5	50	35
30		8	50	35
31	DIAKO	14	45	35
32		23	45	35

Das in den Tabellen 5 und 6 der Lärmprognose dargestellte Ergebnis für die bewerteten Immissionsorte (schalltechnisches Gutachten der Firma ted GmbH) besagt, dass die vorgegebenen Richtwerte nach der AVV Baulärm, insbesondere beim Einbringen der Spundwände, tagsüber teilweise überschritten werden.

Überschreitet der Beurteilungspegel des von Baumaschinen hervorgerufenen Geräusches den geltenden Immissionsrichtwert um mehr als 5 dB(A), sollen lt. AVV Baulärm Maßnahmen zur Minderung der Geräusche angeordnet werden.

Folgende Maßnahmen sind durch die TdV vorgesehen:

- Die Umsetzung der Baumaßnahme erfolgt teilweise wasserseitig. Transporte durch Wohnbebauung sind aufgrund der Lage des Vorhabens nicht erforderlich.
- Die Baustelle wird als Tagesbaustelle werktags von 07:00 Uhr bis 20:00 Uhr geführt, d. h. es finden keine Nacht- bzw. Wochenendarbeiten statt.

- Es werden Baumaschinen eingesetzt, die dem Stand der Technik entsprechen. In diesem Zusammenhang werden das BremImSchG<sup>24</sup> und die in Bremen eingeführten Emissionsanforderungen für Baumaschinen mit Dieselmotoren bzw. die Abgasstandards für Baumaschinen bei der Bauausführung eingehalten.
- Es erfolgt der Einsatz moderner HF-Rüttler mit variabler Steuerung von Frequenz und Amplitude.
- Auf den Einsatz einer Schlagramme wird verzichtet, wenn der Baugrund es zulässt. Lediglich wenn es der Baugrund erfordert, können im Nachgang auch Schlagrammen zum Einsatz kommen. Dieses erfolgt mit einem Hydraulikhammer, der mittels einer Steuerung die Rammenergie auf das nötige Maß begrenzt.
- Es ist der Einsatz eines Faltenbalgs vorgesehen, der während der Rammung das Rammgut umschließt. Diese Maßnahme bewirkt eine Pegelminderung von bis zu 8 dB.
- Bei längeren Wartezeiten werden die Baumaschinen abgestellt.
- Es ist zudem eine umfassende Information der Anwohner vorgesehen, um die Anwohner und Anlieger auf die vorgesehenen Dauer der lärmintensiven Maßnahmen vorzubereiten und die Akzeptanz für die Baumaßnahme zu erhöhen.

Der Einsatz mobiler Schallschutzwände kann im Hinblick auf die geräuschintensiven Rammarbeiten aufgrund der Abmessungen der einzubauenden Rammgüter nicht umgesetzt werden.

Unter Berücksichtigung der Schallminderungsmaßnahmen ergeben sich an den maßgeblichen Immissionsorten die in der Tabelle 7 des Schallgutachtens dargestellten Beurteilungspegel sowie die dazugehörigen Unter- oder Überschreitungen.

---

<sup>24</sup>Bremisches Gesetz zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen und Störfällen (Bremisches Immissionsschutzgesetz - BremImSchG) vom 14. Mai 2019 (BremGBI. 2019 S. 316).

IO	Beschreibung	Beurteilungspegel in dB(A)								
		Bauphase								
		1	2	3	4	5+6	7	8	9	D
1	Tiemann Verwaltung Büronutzung	55	78	83	58	77	71	62	61	64
2		57	79	84	59	79	72	63	62	66
3	Tiemann Bürocontainer Büronutzung	49	74	77	52	71	65	55	54	64
4		50	74	78	53	72	65	56	55	64
5	Zollamt Büronutzung	35	63	64	38	58	51	42	41	59
6		40	66	68	42	62	55	46	45	63
7		44	68	70	46	66	59	50	49	63
8		45	68	72	47	67	60	51	50	63
9	Fahrschule Büronutzung	42	66	70	45	65	58	48	47	63
10		43	66	70	45	65	58	49	48	63
11	Tanklager, Büronutzung	27	53	54	30	49	42	33	32	71
12	Hermesen 1 (Waterbergstr. 14) Büronutzung	28	58	56	31	50	43	34	33	70
13		29	59	58	32	51	44	35	34	71
14		32	60	60	35	54	47	38	37	71
15	Hermesen 2 (Waterbergstr. 11) Büronutzung	28	58	56	31	50	44	34	33	75
16		30	60	58	32	52	45	36	35	75
17		32	61	60	35	54	47	38	37	75
18	TSR, Büronutzung	42	66	70	44	64	57	48	47	64
19	An der Finkenau 75	29	55	57	32	51	44	35	34	55
20		35	57	62	38	57	50	41	40	58
21		35	58	62	38	57	50	41	40	58
22	An der Finkenau 157	31	57	58	33	53	46	37	36	57
23		37	59	64	39	59	52	43	42	58
24		37	60	64	40	59	52	43	42	59
25	An der Finkenau 233	31	58	60	34	53	46	37	36	55
26		36	58	63	38	58	51	42	41	58
27		36	58	63	39	58	51	42	41	58
28	Nonnenberg 37	33	57	61	36	55	48	39	38	57
29		34	57	61	37	56	49	40	39	57
30		34	56	61	37	57	50	40	39	57
31	DIAKO	31	54	59	34	53	46	37	36	55
32		32	54	59	34	54	47	38	37	55

Tabelle 7 Beurteilungspegel in den Bauphasen mit Schallminderungsmaßnahmen

IO	Beschreibung	Über- / Unterschreitung in dB(A)								
		Bauphase								
		1	2	3	4	5+6	7	8	9	D
1	Tiemann Verwaltung Büronutzung	-15	8	13	-12	7	1	-8	-9	-6
2		-13	9	14	-11	9	2	-7	-8	-4
3	Tiemann Bürocontainer Büronutzung	-21	4	7	-18	1	-5	-15	-16	-6
4		-20	4	8	-17	2	-5	-14	-15	-6
5	Zollamt Büronutzung	-35	-7	-6	-32	-12	-19	-28	-29	-11
6		-30	-4	-2	-28	-8	-15	-24	-25	-7
7		-28	-2	0	-24	-4	-11	-20	-21	-7
8		-25	-2	2	-23	-3	-10	-19	-20	-7
9	Fahrschule Büronutzung	-28	-4	0	-25	-5	-12	-22	-23	-7
10		-27	-4	0	-25	-5	-12	-21	-22	-7
11	Tanklager, Büronutzung	-43	-17	-16	-40	-21	-28	-37	-38	1
12	Hermsen 1 (Waterbergstr. 14) Büronutzung	-42	-12	-14	-39	-20	-27	-36	-37	0
13		-41	-11	-12	-38	-19	-26	-35	-36	1
14		-38	-10	-10	-35	-16	-23	-32	-33	1
15	Hermsen 2 (Waterbergstr. 11) Büronutzung	-42	-12	-14	-39	-20	-26	-36	-37	5
16		-40	-10	-12	-38	-18	-25	-34	-35	5
17		-38	-9	-10	-35	-16	-23	-32	-33	5
18	TSR, Büronutzung	-28	-4	0	-28	-6	-13	-22	-23	-6
19	An der Finkenau 75	-28	0	2	-23	-4	-11	-20	-21	0
20		-20	2	7	-17	2	-5	-14	-15	3
21		-20	3	7	-17	2	-5	-14	-15	3
22	An der Finkenau 157	-24	2	3	-22	-2	-9	-18	-19	2
23		-18	4	9	-16	4	-3	-12	-13	3
24		-18	5	9	-15	4	-3	-12	-13	4
25	An der Finkenau 233	-24	3	5	-21	-2	-9	-18	-19	0
26		-19	3	8	-17	3	-4	-13	-14	3
27		-19	3	8	-16	3	-4	-13	-14	3
28	Nonnenberg 37	-17	7	11	-14	5	-2	-11	-12	7
29		-16	7	11	-13	6	-1	-10	-11	7
30		-16	6	11	-13	7	0	-10	-11	7
31	DIAKO	-14	9	14	-11	8	1	-8	-9	10
32		-13	9	14	-11	9	2	-7	-8	10
		Richtwertüberschreitung um bis zu 5 dB(A)								
		Richtwertüberschreitung um mehr als 5 dB(A)								

Tabelle 8 Über- / Unterschreitung der Richtwerte mit Schallminderungsmaßnahmen

Durch die Umsetzung eines Schallminderungskonzeptes lassen sich die Geräuschimmissionen für die Maßnahme auf ein Mindestmaß reduzieren. Allerdings können Richtwertüberschreitungen nach Umsetzung der Schallschutzmaßnahmen weiterhin nicht ausgeschlossen werden. Im Ergebnis führen die Schallminderungsmaßnahmen zu deutlichen Pegelminderungen zwischen 9 und 12 dB in Bauphase 3 und beim Einbringen des Dalbens, wodurch die höchsten Richtwertüberschreitungen während des Bauvorhabens signifikant reduziert werden.

Durch die Lage im Hafengebiet und in unmittelbarer Nähe einer viel befahrenen Straße sowie Bahnverbindungen der Hafenbahn und der Deutschen Bahn ist davon auszugehen, dass durch die Baumaßnahme keine unverträglichen Lärmemissionen ausgelöst werden.

Bei Überschreitungen der Immissionsrichtwerte sollen nach Nr. 4.1 der AVV Baulärm Maßnahmen zur Minderung der Geräusche angeordnet werden. Hiervon kann abgesehen



werden, soweit durch den Betrieb von Baumaschinen nicht nur gelegentlich einwirkender Fremdgeräusche keine zusätzlichen Gefahren, Nachteile oder Belästigungen eintreten.

Gem. Punkt 5.2.2 der AVV Baulärm kann von der Stilllegung der Baumaschinen trotz Überschreitung der Immissionsrichtwerte abgesehen werden, wenn die Bauarbeiten im öffentlichen Interesse dringend erforderlich sind und die Bauarbeiten ohne die Überschreitung der Immissionsrichtwerte nicht oder nicht rechtzeitig durchgeführt werden können.

Die baubedingten verbleibenden Auswirkungen durch Lärmimmissionen auf das Schutzgut Mensch können nicht weiter reduziert werden, sind zeitlich befristet und müssen nach Punkt 5.2.2 der AVV Baulärm hingenommen werden, so dass die Auswirkungen als nicht erheblich zu bewerten sind.

Es ist im Sinne des § 22 Abs. 1 Satz 1 BImSchG sichergestellt, dass schädliche Umwelteinwirkungen verhindert werden, die nach dem Stand der Technik vermeidbar sind, und dass nach dem Stand der Technik unvermeidbare schädliche Umwelteinwirkungen auf ein Mindestmaß beschränkt werden.

Nach Herstellung der Kaje werden eine jährliche Frequentierung von bis zu 120 Binnenschiffen und eine Verlagerung von 4.500 bis 5.000 Containergestellungen von der Straße auf das Schiff prognostiziert. Des Weiteren ist von einer Verlagerung von Packstückbestand von der Straße auf das Schiff auszugehen. Zudem wird eine generelle Erhöhung des Umschlagsaufkommens erwartet und die Möglichkeit zum Transport von Schwerlast- bzw. Anlagenkomponenten eröffnet. Der prognostizierten Verringerung des Lkw-Verkehrs steht eine prognostizierte Steigerung des Schiffsverkehrs gegenüber.

Die durch das Projekt freigesetzten Emissionen während der Bau- und Betriebsphase werden im Vergleich mit den Emissionen aller Aktivitäten im Industriehafen nur einen sehr geringfügigen Anteil einnehmen. Durch die Verlagerung von Gütern von der Straße auf den Wasserweg wird generell lokal eine Entlastung von Anwohnern, die durch Lkw-Verkehr betroffen sind, von Lärm und Luftschadstoffen erwartet. Die betrieblichen Lärmimmissionen innerhalb des Hafens werden sich im Rahmen der geltenden gebietsbezogenen Richtwerte bewegen. Auswirkungen auf die menschliche Gesundheit werden insgesamt als unerheblich positiv eingestuft.

Die bau- und anlagebedingten Auswirkungen auf das Schutzgut Mensch können nach Berücksichtigung der Maßnahmen zur Minderung der Geräusche seitens der TdV als nicht erheblich eingeschätzt werden.

### **3 Schutzgut Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt**

Im Vorhabengebiet ist keine Vegetation vorhanden. Die betroffenen Landflächen sind vollständig versiegelt. Das Vorhaben betrifft im Wesentlichen eine Wasserfläche sowie in geringem Umfang eine befestigte Landfläche. Als Lebensraum ist durch den Neubau lediglich das Hafenbecken betroffen. Die erforderlichen Anschlüsse betreffen befestigte Fläche, sodass sich die Betrachtung des Schutzgutes auf Fische und Makrozoobenthos beschränkt. Von Auswirkungen des geplanten Vorhabens auf weitere Tierartengruppen ist nicht auszugehen. Das Hafenbecken oder die teils betroffenen Wasserbausteine weisen keinen Bestand an Makrophyten auf. Im Umfeld besteht teilweise Ruderalvegetation auf geschotterten oder offen gelassenen Flächen.

Während der Baumaßnahme ist davon auszugehen, dass Fische den Kalihafen meiden werden und auf angrenzende Hafenbecken ausweichen. Aufgrund der temporären Beschränkung der Wirkungen wird von keiner erheblichen Beeinträchtigung ausgegangen.

Der Verlust von Wasserfläche bedingt keine erhebliche Beeinträchtigung der Lebensraumfunktionen des Hafenbeckens für Fische, da dieser lediglich eine Wassersäule über rd. 3.200 m<sup>2</sup> betrifft, und der Hafen aufgrund der Ausprägung und der Unterhaltungsmaßnahmen nur eine geringe Bedeutung als Lebensraum für die Artengruppe aufweist. Der geringfügige Verlust von unter Wasser angeordneten Wasserbausteinen wird als irrelevant eingestuft. Es wird im Rahmen des

Betriebs mit einer Erhöhung an Schiffsankünften gerechnet. Schiffsbewegungen sind Bestandteil des Hafenbeckens und werden, da der Kalihafen keine besondere Bedeutung für Fische aufweist, als nicht erheblich eingestuft.

Der Zustand des Makrozoobenthos im Abschnitt der Weser oberhalb von Brake bis zum Weserwehr wird insgesamt als mäßig eingestuft (BfG Web Viewer). Für den Hafenbereich ist davon auszugehen, dass die bestehende obere Sedimentschicht von Makrozoobenthos besiedelt ist. Im Hinblick auf das Makrozoobenthos erfolgt mit dem Bau der Kaje anlagebedingt ein geringfügiger Verlust an rd. 3.240 m<sup>2</sup> Lebensraum. Eine Sedimentverdriftung lässt sich während des Freiräumens der Rammtrasse nicht vermeiden. Während der Bauphase bewirkt die Wahl der Geräte eine Senkung der Erschütterungswirkungen, die dennoch voraussichtlich auf einen beschränkten Raum innerhalb des Kalihafens und somit auf die Makrozoobenthos-Gemeinschaft wirksam werden. Aufgrund der temporären Dauer und der Regenerationsfähigkeit des Makrozoobenthos wird die Baumaßnahme in ihren Wirkungen als unerheblich nachteilig eingestuft.

Im Hinblick auf die Betriebsphase wird die zusätzliche Belastung durch steigenden Schiffsverkehr aufgrund der bestehenden Vorbelastungen gleicher Art sowie der bestehenden Unterhaltung eines daraufhin angepassten Artbestands nicht als nachteilig eingestuft. Die Unterhaltungsintensität zur Aufrechterhaltung der Wassertiefe wird nicht verändert.

Das Vorhaben liegt in keinem Schutzgebiet. Eine Betroffenheit besonders oder streng geschützter Arten ist nicht zu erwarten. Ein geschütztes Biotop nach § 30 BNatSchG ist von dieser Maßnahme nicht betroffen.

Die geplante Inanspruchnahme ist mit einer Funktionsminderung in Bezug auf die Bedeutung für Natur und Landschaft verbunden, da die geplante Kaje im Zuge der Umsetzung des Vorhabens mit einer Fläche von rund 3.240 m<sup>2</sup> vollständig befestigt wird und daher eine dauerhafte Flächeninanspruchnahme der derzeitigen Wasserfläche erfolgt. Ein geringer Flächenanteil von etwa 80,0 m<sup>2</sup> betrifft mit Wasserbausteinen befestigte Böschung.. Es findet ein Wertstufenverlust um eine Stufe statt (von 1 auf 0). Somit sind auf Biotopwertebene 3.240 Flächenäquivalente (FÄ) bezogen auf m<sup>2</sup> und 0,324 FÄ bezogen auf ha zu kompensieren. Die Kompensationsmaßnahme ist am Unterlauf der Lune vorgesehen.

Am Unterlauf der Lune, einem rechten Nebengewässer der Weser, ist im Zuge einer gesamtheitlichen Maßnahmenkonzeption für mehrere Abschnitte eine naturnahe Gestaltung der Ufer vorgesehen. Insgesamt sollen 8 Uferabschnitte (von ursprünglich 9 vorgesehenen) an der Lune naturnah hergerichtet werden. Für den Teilbereich 7 wurde aufgrund der Bodenverhältnisse ein kleinteiliges Mosaik im Geländere relief mit kleineren Stillgewässern geschaffen. Hier soll sich eine standorttypische Gehölz- und Röhrichtvegetation entwickeln und ein Korridor u. a. für amphibisch lebende Organismen als ein wichtiges Vernetzungselement in der von hoher Nutzungsintensität geprägten Marsch geschaffen werden. Für den bereits umgesetzten Teilbereich Nr. 7 bestehen noch nicht zugeordnete Flächenäquivalente (FÄ) in einer Höhe von rd. 0,382 FÄ pro ha (s. Tabelle 2, Beitrag zur Eingriffsregelung). Diese sollen in einer Höhe von 0,324 FÄ für die vorgesehene Maßnahme angerechnet werden, so dass eine vollständige Kompensation der durch den Neubau der Kaje hervorgerufenen Eingriffsfolgen erzielt wird.

#### Bewertungsmaßstab

- § 1 BNatSchG (Ziele des Naturschutzes und der Landschaftspflege)
- §§ 14, 15 BNatSchG (Eingriffe in Natur und Landschaft)
- § 29 BNatSchG (Geschützte Landschaftsbestandteile)
- § 30 BNatSchG (Gesetzlich geschützte Biotope)

## 4 Schutzgut Boden

Das geplante Vorhaben bezieht Wasserfläche sowie einen sehr geringen Anteil an mit Wasserbausteinen befestigter Fläche ein. Gemäß dem UVP-Leitfaden (BAW 2022), an dem sich dieser Beitrag orientiert, wird unter Boden die oberste Schicht der Erdkruste in der Regel bis zu einer Tiefe von maximal 2 m verstanden. Die wasserseitige Begrenzung wird durch die mit höherer Vegetation besiedelbaren Standorte gebildet. Gewässerbetten inklusive Sediment werden beim Schutzgut Wasser bewertet. Insofern entfällt eine Betrachtung des Schutzgutes.

### Bewertungsmaßstab

- Bundesbodenschutzgesetz (BBodSchG)
- Bremisches Bodenschutzgesetz (BremBodSchG)
- Bundes-Bodenschutz- und Altlastenverordnung (BBodSchV<sup>25</sup>)
- Anforderung an die stoffliche Verwertung von mineralischen Reststoffen/Abfällen – Technische Regeln – (LAGA M 20)
- Landschaftsprogramm für das Gebiet der Stadtgemeinde Bremen vom 22. April 2015 (La-Pro 2015)

## 5 Schutzgut Wasser

Die TdV plant in einem Abstand von 13,50 m zur Bestandskaje eine neue Uferspundwand herzustellen. Der hier zu betrachtende Wasserkörper ist Nr. 26035 Weser Tidebereich oberhalb Brake. Die limnische Zone der Unterweser ist dem Gewässertyp 22.3 „Ströme der Marschen“ zugeordnet. Gemäß der Ausprägung der Weser als Bundeswasserstraße im Abschnitt des Innenstadtgebietes ist diese als erheblich veränderter Wasserkörper (HMWB) mit unbefriedigendem ökologischem Potenzial eingestuft. Der chemische Zustand wird aufgrund des Vorhandenseins ubiquitärer Schadstoffe und Nitrat als nicht gut beurteilt. Der Hafbereich ist dem Grundwasserkörper „Untere Weser Lockergestein links (ID 4\_2506)“ zugeordnet. Der Grundwasserkörper weist einen schlechten chemischen Zustand auf; der mengenmäßige Zustand wird als gut eingeordnet. Nach Beschreibung im Fachbeitrag UVP (A I, Anlage 3.6 zur Planfeststellung, Tabelle 25, Seite 40) ist das Vorhaben mit folgenden Wirkungen auf das Schutzgut Oberflächenwasser verbunden:

### Wirkfaktoren – Schutzgut Oberflächenwasser

Wirkfaktoren	Auswirkung	Anlage	Bauphase	Betriebsphase
Errichten der Kaje	Flächeninanspruchnahme	x		
Freiräumen der Rammtrasse	Gewässertrübung		x	
Einsatz des Maschinenparks (Leckagen)	Gewässerverunreinigung		x	
Hinterfüllen der Kaje	Gewässerverunreinigung		x	
Steigerung der Schiffsrößen und -anläufe	Gewässertrübung			x

Der anlagebedingte Verlust betrifft eine Wassersäule über rd. 3.260 m<sup>2</sup> innerhalb eines Hafbeckens, das insgesamt eine sehr geringe Bedeutung für das Schutzgut Oberflächengewässer aufweist.

<sup>25</sup> Bundes-Bodenschutz- und Altlastenverordnung vom 9. Juli 2021 (BGBl. I S. 2598, 2716)

Während der Baumaßnahme kann durch das Freiräumen der Rammtrasse eine Gewässertrübung induziert werden. Bei unsachgemäßer Handhabung von Geräten und Betriebsmitteln können über Leckagen Schadstoffe in das Oberflächenwasser gelangen.

Im Hinblick auf den Betrieb sind aufgrund der Steigerung der Schiffsankünfte und der Schiffsgrößen verstärkt Schraubenwasserströmungen zu erwarten, die zu zusätzlicher Verwirbelung und Materialverdriftung mit einem Anstieg der Gewässertrübung führen werden.

Während der Bauphase sind Maßnahmen zur Vermeidung und Minimierung im Hinblick auf das Schutzgut Oberflächengewässer vorgesehen, die in der Tabelle 25, des Fachbeitrages zur UVP auf Seite 40 beschrieben werden.

Die Einbringung in den Boden erfolgt durch eine Kombination aus Rütteln und Rammen. Aufgrund der Konsistenz des Bodens im Bereich der Lauenburger Schichten werden die Spundwandprofile voraussichtlich auf den letzten 2,00 m schlagend eingebracht. Die Rückverankerung erfolgt mit geneigten Bohrverpresspfählen. Für die Auffüllung zwischen Bestandsspundwand und neuer Spundwand wird Sand verwendet. Der Füllsand wird unterhalb von 2,00 m unter der geplanten Oberkante der Verkehrsflächen auf eine Lagerungsdichte  $D \geq 0,4$  verdichtet. Das erforderliche Material wird aus genehmigten Baggerstellen bzw. Sandentnahmestellen gewonnen werden. Die beanspruchte Fläche für die Kaje beträgt insgesamt rd. 3.240,00 m<sup>2</sup>. Überwiegend wird Wasserfläche in Landfläche überführt. Davon betreffen etwa 50,00 m<sup>2</sup> mit Wasserbausteinen befestigte Böschung, teils oberhalb des Hafenwasserstands.

Mögliche Folgen der Maßnahme sind Hydroschall aufgrund der Rammarbeiten, Gewässertrübung während des Sandeinbaus und somit eine temporäre Beeinträchtigung der Lebensraumfunktionen. Mit dem Bau der Kaje ergeben sich ein Verlust an Wasserlebensraum sowie ein geringfügiger Verlust an Unterwasserböschung aus Wasserbausteinen.

Der Bewertungsrahmen für das Schutzgut Grundwasser wird über die Grundwasserqualität und Grundwasserbeschaffenheit definiert. Der chemische Zustand des Grundwasserkörpers wird für den Raum aufgrund der Nitratbelastung insgesamt als schlecht beurteilt (BfG Web Viewer). Zu berücksichtigen ist, dass die Einstufung der Grundwasserqualität im Zuge der WRRL lediglich 2 Bewertungsstufen umfasst (gut und schlecht). Insgesamt wird dem Hafengebiet aufgrund der sehr hohen Versiegelungsrate und der Bauwerke eine sehr geringe Bedeutung für das Schutzgut Grundwasser zugeordnet.

Nach Beschreibung im Fachbeitrag UVP, Tabelle 28, Seite 43 (A I, Anlage 3.6 zur Planfeststellung) ist das Vorhaben mit folgenden Wirkungen auf das Schutzgut Grundwasser verbunden:

### Wirkfaktoren – Schutzgut Grundwasser

Wirkfaktoren	Auswirkung	Anlage	Bauphase
Errichten der Kaje	Flächeninanspruchnahme	x	
Einsatz des Maschinenparks (Leckagen)	Gewässerverunreinigung		x

### Bewertungsmaßstab

- § 6 WHG
- § 47 WHG
- Wasserrahmenrichtlinie (WRRL, RL 2000/60/EG)
- Landschaftsprogramm für das Gebiet der Stadtgemeinde Bremen vom 22. April 2015 (La-Pro 2015)

## Bewertung

Die folgenden Maßnahmen sind im Fachbeitrag UVP, Tabelle 25, Seite 40 (A I, Anlage 3.6 zur Planfeststellung) während der Bauphase zur Vermeidung der beschriebenen Auswirkungen auf das Schutzgut Oberflächenwasser vorgesehen:

- Es erfolgt eine geordnete Lagerung und schonender Umgang mit umweltgefährdenden Bau- und Betriebsstoffen.
- Schadstoffbelastungen durch Unfälle während der Bauarbeiten sollen durch sachgemäßen und verantwortungsvollen Umgang sowie die Einhaltung der fachspezifischen Vorschriften vermieden werden.
- Einbringen von schadstofffreiem Sand zum Hinterfüllen der Kaje unter Berücksichtigung der Hintergrundbelastung im Raum.

Aufgrund der Lage innerhalb des abgeschleusten Hafenaareals und der Art des geplanten Vorhabens sind keine Auswirkungen auf den Wasserkörper der Weser zu erwarten.

Mit dem geplanten Vorhaben sind bau- und anlagebedingte lokal begrenzte Wirkungen verbunden, die aber keine negativen Auswirkungen auf den Oberflächenwasser- oder Grundwasserkörper erzeugen. Das Vorhaben steht weder den Zielen noch den Maßgaben der WRRL noch der angestrebten Zielerreichung eines guten ökologischen Potentials für die Weser Tidebereich oberhalb Brake entgegen. Flächen von Wasserschutzgebieten sind im Vorhabengebiet nicht vorhanden.

Die folgenden Maßnahmen sind gemäß Tabelle 29, Seite 43 des Fachbeitrages UVP (A I, Anlage 3.6 zur Planfeststellung) während der Bauphase zur Vermeidung der beschriebenen Auswirkungen auf das Schutzgut Grundwasser vorgesehen:

- Es erfolgt eine geordnete Lagerung und schonender Umgang mit umweltgefährdenden Bau- und Betriebsstoffen.
- Schadstoffbelastungen durch Unfälle während der Bauarbeiten sollen durch sachgemäßen und verantwortungsvollen Umgang sowie die Einhaltung der fachspezifischen Vorschriften vermieden werden.

Anlagebedingt wird das Niederschlagswasser von der neu befestigten Fläche zum einen direkt (Leinenpfad) und zum anderen über die Niederschlagsentwässerung von der neuen Kaje in das Hafenbecken geleitet. Somit sind keine Wirkungen auf den mengenmäßigen Zustand der Wasserspende verbunden. Die Absetztiefe der Spundbohlen wird nicht über die mächtige Schicht der Lauenburger Tone hinausreichen und somit den Grundwasserleiter des Hauptgrundwasserstockwerks nicht tangieren.

Mit dem Bau der Kaje sind keine Wirkungen auf die Grundwasserqualität verbunden. Mögliche Leckagen durch unsachgemäße Handhabung von Betriebsmitteln und Geräten während der Baumaßnahme sollen durch die in Tabelle 29, Seite 43 des Fachbeitrages UVP (A I, Anlage 3.6 zur Planfeststellung) genannten Maßnahmen zur Vermeidung ausgeschlossen werden.

Das Vorhaben steht im Einklang mit den Umweltzielen der WRRL. Hier wird auf den Beitrag zur WRRL (A I, Anlage 3.5 zur Planfeststellung) verwiesen.

Insgesamt sind keine erheblichen bau- und anlagebedingten Beeinträchtigungen auf das Schutzgut Wasser zu erwarten.

Im Übrigen sind keine wesentlichen Auswirkungen auf die weiteren Schutzgüter Landschaftsbild, Landschaftserlebnisfunktion, kulturelles Erbe, das Klima und sonstige Sachgüter im Sinne des UVPG verbunden.

## VIII Eigentumsrechte

Ein Großteil der vom Vorhaben betroffenen Grundstücke befindet sich im Eigentum der Freien Hansestadt Bremen (Stadtgemeinde). Drei Flächen stehen im Privateigentum. Die Inanspruchnahme von Privateigentum ist zur Durchführung des Vorhabens zwingend erforderlich. Für die in Anspruch genommenen Privatflächen werden vor Projektrealisierung entsprechende Grundstückskäufe getätigt oder alternativ Nutzungsvereinbarungen abgeschlossen.

Soweit eine Einigung über den erforderlichen Erwerb der Grundstücke bzw. Grundstücksteile nicht möglich ist, erfolgt ein Ausgleich der widerstreitenden Belange durch Entschädigung nach dem Bremisches Enteignungsgesetz<sup>26</sup> Art und Höhe der Entschädigung ist nicht Gegenstand dieses Planfeststellungsverfahrens, sondern ggf. einem nachfolgenden Enteignungsverfahren vorbehalten.

## IX Versagungsgründe

Im gesamten Anhörungsverfahren haben sich keine Versagungsgründe im Sinne des § 68 Abs. 3 WHG ergeben.

## X Begründung der Kosten- und Gebührenentscheidung

Die Kosten- und Gebührenentscheidung stützt sich auf die §§ 4, 11, 13, 14 und 15 BremGebBeitrG<sup>27</sup> sowie Nr. 30.22 der Anlage zu § 1 (Kostenverzeichnis) UmwKostV<sup>28</sup>.

Demnach sind für eine wasserrechtliche Planfeststellung Gebühren in Höhe von 7 von Tausend der Ausbaurkosten zu erheben, mindestens 1.000 Euro.

Die Höhe der Ausbaurkosten beläuft sich nach Angaben der TdV auf 5.800.000,- Euro, so dass hier der Betrag von 40.600,- Euro festgesetzt wird.

Nach Tarifziffer 30.22 der Anlage zu § 1 (Kostenverzeichnis) UmwKostV erhöht sich die Genehmigungsgebühr um bis zu 30 von Hundert der vorgeschriebenen Gebühr, wenn eine Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) durchgeführt worden ist. Vorliegend erfolgte eine Umweltverträglichkeitsprüfung, die unter Berücksichtigung des Aufwandes bei der Durchführung mit 30 % veranschlagt wird, demnach 12.180,- Euro.

Hieraus ergibt für die Erteilung des Planfeststellungsbeschlusses einschließlich Umweltverträglichkeitsprüfung ein Betrag von **52.780,- Euro**.

## C Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Planfeststellungsbeschluss kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Klage beim Oberverwaltungsgericht Bremen, Am Wall 198, 28195 Bremen erhoben werden.

Gegen die Kostenfestsetzung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch bei der Senatorin für Umwelt, Klima und Wissenschaft, An der Reeperbahn 2, 28217 Bremen, erhoben werden. Ein etwaiger Widerspruch gegen die Kostenfestsetzung entbindet nicht von der

<sup>26</sup> Enteignungsgesetz für die Freie Hansestadt Bremen vom 5. Oktober 1965 (Brem.GBl. 1965, S. 129), zuletzt geändert durch Artikel 1 Abs. 2 des Gesetzes vom 27. Mai 2014 (Brem.GBl. S. 263).

<sup>27</sup> Bremisches Gebühren- und Beitragsgesetz (BremGebBeitrG) vom 16. Juli 1979 (Brem.GBl. 1979, S. 279), zuletzt geändert durch Gesetz vom 2. Mai 2023 (Brem.GBl. S. 434).

<sup>28</sup> Kostenverordnung der Umweltverwaltung (UmwKostV) vom 27. August 2002 (Brem. GBl. 2002, S. 423), zuletzt geändert durch Geschäftsverteilung des Senats vom 20. Oktober 2020 (Brem.GBl. S. 1172).

Zahlungsverpflichtung, da nach § 80 Abs. 2 Ziff. 1 VwGO, die aufschiebende Wirkung des Widerspruchs bei der Anforderung von öffentlichen Kosten entfällt.

Im Auftrag

  
Lange

